

Überweisung des Stadtrates an den Gemeinderat der Stadt Zürich

12.03.2008

Weisung 223

Erlass einer Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich, Genehmigung durch den Gemeinderat

I. Zweck der Vorlage

Mit Gemeindebeschluss vom 5. Juni 2005 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger dem Gegenvorschlag des Gemeinderates zur (zurückgezogenen) Volksinitiative „Kinderbetreuung konkret“ zugestimmt und damit die Ergänzung der Gemeindeordnung (GO) mit dem neuen Art. 2^{bis} wie folgt beschlossen:

Die Stadt Zürich gewährleistet in Zusammenarbeit mit Privaten ein der ausgewiesenen Nachfrage entsprechendes und qualitativ gutes, breit gefächertes Angebot an familienergänzenden Betreuungsmöglichkeiten für Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis zum Abschluss der obligatorischen Schulpflicht. Eine vom Gemeinderat zu genehmigende Verordnung regelt den Elternbeitrag nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und die subventionierten Leistungen.

Mit StRB Nr. 292/2006 setzte der Stadtrat diese Gemeindeordnungsänderung in Kraft und beauftragte zugleich die beiden zuständigen Departemente, das Schul- und Sportdepartement und das Sozialdepartement, die in Art. 2^{bis} GO vorgesehene Verordnung auszuarbeiten. Mit dem vorliegenden Beschluss soll nun diese Verordnung erlassen und dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt werden.

Bereits mit StRB Nr. 746/2007 hatte der Stadtrat erstmals über die neue Verordnung und eine entsprechende Weisung an den Gemeinderat beschlossen. Aufgrund ihrer Beratungen der Vorlage unterbreitete die gemeinderätliche Spezialkommission Präsidialdepartement/Schul- und Sportdepartement dem Stadtrat mit Schreiben vom 11. Dezember 2007 fünf Abänderungsanträge zur Verordnung. Der Stadtrat ist wiedererwägungsweise auf diese Eingabe eingetreten und übernimmt vier dieser fünf Anträge, allerdings teilweise mit Modifikationen, in die Verordnung bzw. die Ausführungsbestimmungen. Demgemäss hebt er mit dem vorliegenden Beschluss den früheren StRB Nr. 746/2007 auf und zieht die Weisung Nr. 128 an den Gemeinderat vom gleichen Datum zurück. Zugleich erlässt der Stadtrat die (gegenüber dem früheren Beschluss geänderte) Verordnung und die Ausführungsbestimmungen neu und stellt dem Gemeinderat entsprechend auch einen neuen Genehmigungsantrag. Die Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung werden nachfolgend jeweils bei den Erwägungen zu den betreffenden Verordnungsartikeln erläutert (Art. 2, 5, 6 sowie Art. 20 bzw. Ausführungsbestimmung dazu in Anhang 1 B Ziff. 3).

II. Ausgangslage

1. Vorgeschichte

Am 17. April 2002 reichte die Grüne Partei die Volksinitiative „Kinderbetreuung konkret“ ein, mit der sie die Ergänzung der Gemeindeordnung wie folgt verlangte: „Art. 2^{bis} neu: Die Stadt Zürich gewährleistet in Zusammenarbeit mit Privaten ein der ausgewiesenen Nachfrage entsprechendes und qualitativ gutes, breit gefächertes Angebot an familienergänzenden

Betreuungsmöglichkeiten für Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis zum Abschluss der obligatorischen Schulpflicht.“

Der Stadtrat stellte dieser Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber, den er in der Folge zugunsten des Gegenvorschlags des Gemeinderates wieder zurückzog. Dieser gemeinderätliche Gegenvorschlag übernimmt den Text der Volksinitiative und ergänzt diesen mit dem präzisierenden Passus: „Eine vom Gemeinderat zu genehmigende Verordnung regelt den Elternbeitrag nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und die subventionierten Leistungen.“ Da das Initiativkomitee die Volksinitiative ebenfalls zurückzog, gelangte nur dieser Gegenvorschlag zur Abstimmung und wurde von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern mit einem Ja-Stimmenanteil von rund 67 Prozent klar angenommen.

Hintergrund des Gegenvorschlags war, dass Gemeinderat und Stadtrat zwar das Grundanliegen der Initiative, die familienergänzende Kinderbetreuung als verbindlichen Auftrag der Stadt Zürich in der Gemeindeordnung zu verankern, unterstützten. Mit dem Gegenvorschlag sollte aber – wie in der Abstimmungszeitung erläutert wird – zum Ausdruck gebracht werden, dass die Gemeindeordnung einen individuellen Anspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz nicht garantieren kann und ein Ausbau schrittweise und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stadt erfolgen soll. Daher macht der dem Initiativtext hinzugefügte Passus die Umsetzung von einer näheren Regelung in einer vom Gemeinderat zu genehmigenden Verordnung abhängig.

2. Bedeutung der familienergänzenden Kinderbetreuung

Der Ausbau der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung ist aufgrund des gesellschaftlichen Wandels der Lebens- und Familienformen eine Notwendigkeit. Ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen soll es den Familien und vor allem den Frauen, die nach wie vor die Hauptlast bei der Kindererziehung tragen, erleichtern, Berufsarbeit und Familienpflichten zu vereinbaren. Dadurch wird die Gleichstellung von Frau und Mann gefördert und die Lebensqualität von Familien erhöht. Betreuungsplätze sind insbesondere wichtig für Familien mit tiefem Einkommen, die in Armut geraten können, wenn nicht beide Elternteile einer Berufstätigkeit nachgehen. Auch stellt der Rückzug von Frauen aus dem Erwerbsleben nach einer Ausbildung eine Verschwendung von Ressourcen dar und kann in einzelnen Sektoren zu einem Mangel an qualifiziertem Personal führen. Darüber hinaus darf nicht vergessen werden, dass eine gut ausgebaute familienergänzende Kinderbetreuung einen wesentlichen Beitrag zur Standortqualität und zur Prosperität der Stadt Zürich erbringt. Den unmittelbaren Mehrkosten, die sich aus einem bedarfsgerechten Ausbau des Betreuungsangebots ergeben, steht ein vielfach grösserer volkswirtschaftlicher und sozialer Nutzen gegenüber.

3. Ist-Zustand des Betreuungswesens

Die familienergänzende Kinderbetreuung in Krippen (Vorschulalter) und Horten (Kindergarten und Volksschule) hat in der Stadt Zürich Tradition und ist in den letzten Jahren stark ausgebaut worden. Die Stadt verfügt daher bereits heute mit rund 6000 Hortplätzen und 4250 Krippenplätzen über ein beachtliches Angebot an Kindertagesstätten und Horten. Trotzdem ist die Nachfrage nach geeigneten Betreuungsmöglichkeiten für Kinder im Vorschul- und Schulalter nach wie vor grösser als das Angebot. Der Ausbau der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung war daher bereits in der vergangenen Legislatur ein Legislaturziel des Stadtrates und führte zu einer erfreulichen Bilanz. Im vorschulischen Bereich wuchs das Angebot in den Jahren 2002 bis 2005 um gut 700 Plätze in Kindertagesstätten, wodurch eine gute Versorgungslage sichergestellt ist.

Auch im Hortbereich fand in den letzten Jahren ein erheblicher Ausbau statt. Durch Neueröffnungen wurden weitere Plätze geschaffen, und mit organisatorischen Massnahmen konnte die Auslastung der Horte gesteigert werden. In der Folge wurde die Warteliste weiter abgebaut von 360 Kindern (Stand Januar 2005) auf 122 Kinder (Stand Juni 2006). Zudem führte die Umwandlung von verschiedenen Tageshorten in Mittag-/Abendhorte zu einer effizienteren Nutzung der Ressourcen. Insgesamt erhöhte sich damit die Zahl der in Horten einge-

schriebenen Kinder von 5211 (Januar 2005) auf 5790 (Januar 2006), was einer Zunahme von 11 Prozent oder von 579 betreuten Kindern entspricht.

4. Strukturelle Unterschiede im Vorschul- und Schulbereich

Im vorschulischen Betreuungsbereich stellen private Trägerschaften, bei denen das Sozialdepartement mittels Kontrakt nach Bedarf Betreuungsplätze einkauft, mit einem Anteil von über 90 Prozent den Grossteil des Angebots. Im Bereich der vorschulischen Kinderbetreuung, die dem Sozialdepartement zugeordnet ist, erfüllt die Stadt Zürich somit vorwiegend die Rolle der Subventionsgeberin, die auf dem privaten Markt Leistungen einkauft und die subventionierten Angebote definiert. Die Grundlagen und Vorgaben für die Zusammenarbeit und Leistungsbemessungen sind im geltenden Finanzierungsmodell festgelegt, das neu in diese Verordnung integriert wird.

Demgegenüber werden über 95 Prozent aller Angebote für Kinder im Schulalter von der Stadt selber betrieben. Die Stadt Zürich erfüllt somit im schulischen Betreuungsbereich gleichzeitig die Rolle der Subventionsgeberin und Trägerschaft. Im Sinne der Transparenz gilt auch für die städtischen Angebote die Normkostenrechnung als Grundlage zur Festlegung der Minimal- und Maximaltarife, wie im Finanzierungsmodell vorgegeben.

5. Weiterentwicklung der familienergänzenden Kinderbetreuung

Die Weiterentwicklung der familienergänzenden Betreuung, wie sie bereits durch das entsprechende stadtrechtliche Legislaturziel 2002 bis 2006 initiiert worden ist, zielt auf die Schaffung eines bedarfs- und lebensraumorientierten, flexiblen und altersdurchlässigen Betreuungsangebots in guter Qualität ab, das koordiniert, vernetzt und finanzierbar ist und auch die Eigeninitiative von Privaten fördert. Im schulischen Bereich wird durch den Einbezug der Betreuung in die geleiteten Schulen ein Strukturwandel vollzogen.

5.1 Massnahmeplan des Sozialdepartements im Vorschulbereich

Die Stadt Zürich wies Ende 2005 einen Versorgungsgrad von 34 Prozent auf (Anzahl Kinder in Kindertagesstätten im Verhältnis zur relevanten Gesamtkinderzahl) und verfügt über ein gutes Angebot an Kindertagesstätten und weiteren Formen von familienergänzender Betreuung für Kinder im Vorschulalter. Allerdings ist der Bedarf nicht gänzlich gedeckt und weisen einzelne Quartiere eine Unterversorgung auf. Der Schwerpunkt des geplanten Ausbaus an Betreuungsplätzen liegt jedoch in Gebieten, in denen eine grosse Anzahl neuer Familienwohnungen gebaut wird wie in Zürich Nord. Dort müssen in den nächsten vier Jahren genügend zusätzliche subventionierte und nicht subventionierte Betreuungsplätze bereitgestellt werden. Zudem fehlt es flächendeckend für die ganze Stadt an leicht zugänglichen, dezentralen Anlaufstellen für Eltern, bei denen Angebote für und Nachfragen nach Kinderbetreuung in ihrem unmittelbaren Lebensraum ausgetauscht und Eigeninitiativen der Eltern unbürokratisch genutzt werden können. Das Betreuungsangebot für Säuglinge im Besonderen soll nicht nur quantitativ, sondern auch konzeptionell verbessert werden. Als Ergänzung zu den traditionellen Kindertagesstätten gilt es, neue Betreuungsformen zu fördern und diese möglichst untereinander zu verbinden. Die privaten Trägerschaften sind als wichtige Partnerinnen und Partner, die den überwiegenden Teil des Betreuungsangebots bereitstellen, zu stärken. Die städtisch geführten Kindertagesstätten übernehmen neben der Kinderbetreuung zusätzliche Aufgaben wie die Angebotsentwicklung mit Pilotprojekten (in den Bereichen der Säuglingsbetreuung, Bildungs-Kindertagesstätten, Familien-Kindertagesstätten usw.) und stellen die Erkenntnisse anschliessend den privaten Trägern zur Verfügung. In diesem Sinne hat der Stadtrat dem Gemeinderat einen Bericht über den Massnahmeplan des Sozialdepartements über die familienergänzende Kinderbetreuung im vorschulischen Alter bis zum Jahr 2010 vorgelegt (Weisung GR Nr. 2006/474 vom 1. November 2006), der vom Gemeinderat mit Beschluss vom 30. Mai 2007 zustimmend zur Kenntnis genommen worden ist. Dieser Massnahmeplan will folgende vier Hauptziele erreichen:

1. Das Angebot an subventionierten Plätzen in Kindertagesstätten soll bedarfsgerecht um weitere 200 Plätze auf über 1700 Plätze ausgebaut werden.

2. Die Auslastung von Säuglingsplätzen von heute rund 35 Prozent soll auf mindestens 80 Prozent gesteigert und damit Nachfrage und Angebot an Säuglingsplätzen ausgewogen werden.
3. 15 lebensraumnahe Anlaufstellen im Quartier oder Sozialraum sollen gewährleisten, dass Eltern in der ganzen Stadt einfach zu Informationen über die Kinderbetreuung kommen und unbürokratische Unterstützung bei Eigeninitiativen finden.
4. Neue Betreuungsformen möglichst unter Einbezug der Eltern sollen stark gefördert werden und – wo möglich und sinnvoll – das Angebot an Kindertagesstätten so ergänzen, dass der Bedarf an ausserfamiliärer Kinderbetreuung abgedeckt ist.

Mit der Umsetzung des Massnahmeplans steigen die Gesamtkosten gegenüber dem Jahr 2006 bis zum Jahr 2010 um 2,1 Mio. Franken, begründet durch den gezielten Ausbau von Betreuungsplätzen, den Aufbau von 15 lebensraumnahen Anlaufstellen für Eltern, die Förderung der Eigeninitiative von Eltern sowie die Entwicklung von ergänzenden Betreuungsangeboten. In den Mehrkosten enthalten ist eine Erhöhung der Ausgaben um 0,8 Mio. Franken für die städtischen Angebote, begründet durch die zusätzlichen Aufgaben für die städtischen Kindertagesstätten im Bereich der Angebotsentwicklung sowie durch den Aufbau von städtischen Anlaufstellen.

5.2 Aus- und Umbau der Betreuung im Zuge der Volksschulreform

In der Volksschule steht ein grundsätzlicher Wandel der Betreuung für Schülerinnen und Schüler an. Das neue Volksschulgesetz schreibt den Gemeinden nicht nur die vierstündigen Blockzeiten am Vormittag vor, sondern verpflichtet sie auch, «bei Bedarf weitergehende Tagesstrukturen anzubieten» (§ 27 VSG). Das erfordert eine Weiterentwicklung des heutigen Hortwesens. Im neuen Organisationsstatut sind die Horte bereits in die geleiteten Schulen eingliedert worden. Die Strategie zielt darauf ab, dass jede Schuleinheit ein den Bedarf deckendes, flexibles Betreuungsangebot als Teil einer Tagesstruktur führt. In diesem Sinne orientiert sich die Planung an folgenden Richtungsentscheiden der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz:

1. Die Schulzeit besteht grundsätzlich aus Unterrichtszeit und Betreuungszeit und dauert in der Regel von 7.00 bis 18.00 Uhr.
2. Jede Schuleinheit bietet eine bedarfsgerechte Tagesstruktur an. Priorität hat dabei die Mittagsbetreuung.
3. Die Elternbeiträge sind so zu gestalten, dass Kinder aus allen sozialen Schichten das Angebot nutzen und die öffentliche Volksschule gestärkt wird.
4. In allen Schulferien werden Ferienangebote unter städtischer Trägerschaft angeboten.

Voraussetzung für den Aus- bzw. Umbau der Betreuung in der Schule ist die konsequente Umsetzung der Blockzeiten am Vormittag an allen Stufen und Klassen der Volksschule, die gemäss Volksschulgesetz bereits im Schuljahr 2007/2008 erfolgen muss (§ 3 Übergangsordnung zum Volksschulgesetz). Sodann ist bis Juli 2007 der Bedarf an über die Blockzeiten hinausgehenden Betreuungsstrukturen zu erheben (§ 4 Übergangsordnung), wozu in der Stadt Zürich eine repräsentative Elternumfrage durchgeführt worden ist. Gemäss dem Konzept «Lebensraum Schule», wonach die Schule allen Kindern von morgens bis abends offen steht und ihnen Raum für Lernen, Spiel und Entspannung bietet, werden erheblich mehr Betreuungsplätze als heute angeboten werden müssen. Für die im Zentrum stehende Mittagsbetreuung kann beim heutigen Stand langfristig eine Nachfrage von ungefähr 50 Prozent der Schülerinnen und Schüler (Kindergarten- bis und mit Mittelstufe) geschätzt werden. Welche Änderungen sich im Nachfrageverhalten längerfristig durch die Einführung der Blockzeit, die vom Kanton geforderte integrative Schulung (Aufhebung der Kleinklassen) und die geplante Ausweitung der Betreuung, insbesondere der Mittagsbetreuung, ergeben, ist derzeit allerdings noch nicht genau absehbar. Feststeht, dass das bestehende Hortangebot sukzessive an die neuen Rahmenbedingungen angepasst und in Form von Standardangeboten in die Schuleinheiten integriert wird. Dies führt auch zu strukturellen Anpassungen für das

Betreuungspersonal. Wesentlich für den Umbau werden sodann bauliche Massnahmen sein, mit denen die Nutzung betrieblicher und räumlicher Synergien in der Schuleinheit angestrebt wird, indem die Betreuung und Verpflegung auf geeignete Schulräumlichkeiten ausgedehnt werden soll.

Unter diesen Umständen liegt auf der Hand, dass zurzeit die Kostenerwartung für den Aus- und Umbau der Betreuung im Schulbereich nicht beziffert werden kann. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass ein Teil der Kosten des nötigen Ausbaus durch bessere Auslastung, weitere Effizienzsteigerungen und kostensenkende Massnahmen kompensiert werden kann. In jedem Fall wird der Gemeinderat jeweils mit dem Voranschlag darüber entscheiden, welche Mittel für den Ausbau zur Verfügung stehen.

III. Grundzüge der Verordnung

1. Zielsetzungen, Inhalt und Aufbau

Einheitliches rechtliches Dach für die familienergänzende Kinderbetreuung

Mit der neuen Verordnung erhält die familienergänzende Kinderbetreuung im Sinne einer departementsübergreifenden Gesamtkonzeption ein gemeinsames rechtliches Dach. Die Verordnung legt den gemeinsamen Rahmen fest für alle Angebote der familienergänzenden Betreuung für Kinder vom Vorschulalter bis zum Abschluss der Volksschule. Sie bestimmt die für alle Betreuungsangebote geltenden Grundsätze unter Berücksichtigung der strukturellen Unterschiedlichkeit zwischen dem vorschulischen und schulischen Betreuungsbereich.

Während das bisherige Elternbeitragsreglement des Stadtrates sich ausschliesslich auf die Regelung der Elternbeiträge beschränkte, soll die neue Verordnung die familienergänzende Betreuung in der Stadt Zürich und deren Finanzierung umfassender regeln und insbesondere die bisherigen Unterschiedlichkeiten und Lücken an den Schnittstellen zwischen dem vorschulischen und schulischen Betreuungsbereich in Bezug auf die Subventionierung und Anwendung des EBR 2000 geschlossen werden. Die entsprechenden Rechtsgrundlagen werden in die neue Verordnung integriert. Im Sinne der Kundenfreundlichkeit über die ganze Stadt gilt neu sowohl für das Tarifsysteem der Elternbeiträge als auch für das Finanzierungsmodell für die privaten Einrichtungen ein einheitlicher Rechtserlass.

Grundlage für die Zusammenarbeit der Departemente

Die Verordnung schafft damit auch die Grundlage für eine enge Zusammenarbeit zwischen den beiden beteiligten Departementen, insbesondere für die koordinierte Sicherstellung und Regelung des Betreuungsangebots in Abhängigkeit von der Nachfrage und unter Verwendung der gleichen Steuerungsfaktoren.

Grundsatzgesetzgebung/Einräumung von Handlungsspielräumen

Mit der Verordnung soll der allgemeine Auftrag der Gemeindeordnung hinreichend konkretisiert werden, ohne dass aber das Betreuungswesen in der Stadt Zürich nun in ein enges rechtliches Korsett gepresst und jedes Detail reglementiert würde. Im Interesse der Verweentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung ist daher die Verordnung stufengerecht auf die grundsätzliche Ordnung zu beschränken. Das ist umso notwendiger, als sich das Betreuungswesen namentlich im Schulbereich im Umbruch befindet. Da es weder sinnvoll noch überhaupt möglich ist, zukünftige, noch zu entwickelnde Strukturen bereits zu normieren, muss die Verordnung hier einen genügend weiten Rahmen schaffen, innerhalb dessen die Weiterentwicklung des Betreuungsangebots vorgenommen werden kann. Zudem wird es sicher nötig sein, nach Abschluss der Projekte Anpassungen der Verordnung vorzunehmen. Insoweit kommt der Verordnung auch Übergangscharakter zu.

Aufbau der Verordnung

Die Verordnung stellt – wie gesagt – die Betreuungsangebote von Sozial- und Schul- und Sportdepartement unter ein einheitliches rechtliches Dach, doch muss sie andererseits auch der strukturellen Unterschiedlichkeit dieser Angebote Rechnung tragen. Das geschieht vor allem dadurch, dass sie neben dem allgemeinen Teil 1 auch je einen besonderen Teil für die Betreuungsangebote des Sozialdepartements (Teil 2) und des Schul- und Sportdepartements (Teil 3) enthält. Dass dabei der Teil des Schul- und Sportdepartements denjenigen des Sozialdepartements an Umfang weit übertrifft, hat gerade mit der erwähnten Unterschiedlichkeit der Angebote zu tun. Da das Schul- und Sportdepartement die Betreuungseinrichtungen selber betreibt, sind hier Regelungen zu treffen, derer es für die privaten Krippen nicht bedarf. Für letztere sind die Vorgaben des Finanzierungsmodells massgebend, so dass insoweit und im Ausgleich zur Kürze des speziellen Teils des Sozialdepartements der allgemeine Teil viele Regelungen enthält, die mehrheitlich das Sozialdepartement betreffen.

Um die notwendige Flexibilität zu gewährleisten, wird schliesslich auch eine Aufteilung der Bestimmungen in dem Sinne vorgeschlagen, dass der Verordnung *Anhänge mit Ausführungsbestimmungen* beigefügt werden, die nicht der Genehmigung des Gemeinderates unterliegen.

2. Finanzierung der Betreuung

2.1 Elternbeiträge

a) Integration des EBR in die neue Verordnung

Auch wenn nun die neue Verordnung nicht mehr nur ein reines Elternbeitragsreglement ist, so stellt doch das Tarifsysteem für die Elternbeiträge nach wie vor ein Kernstück dar. Dabei ist die Verordnung in der Wahl des Tarifsystems nicht frei, da Art. 2^{bis} GO als wesentliches Tarifelement die Abstufung der Beiträge nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern vorschreibt. Diesem Grundsatz entspricht bereits das bestehende Elternbeitragsreglement (EBR 2000) vorbildlich, so dass es nicht darum gehen kann, dessen an sich bewährtes Tarifsysteem über den Haufen zu werfen. Das EBR 2000 wird somit in die neue Verordnung integriert und in seinen Grundzügen beibehalten. Es soll aber im Lichte der nun rund 10-jährigen Erfahrung vereinfacht und an teilweise neue Zielsetzungen angepasst werden. So wird am bisherigen Prinzip der linearen Abschöpfung, berechnet auf den massgebenden Betrag (steuerbares Einkommen plus Vermögensanteil, vermindert um die Familien-Abzüge), festgehalten. Neu wird aber der Grenzbetrag, ab welchem die Eltern den Maximaltarif bezahlen müssen, erhöht von Fr. 100 000.-- auf Fr. 120 000.-- massgebenden Betrag. Eine Zweielternfamilie mit zwei Kindern beispielsweise hat einen Familien-Abzug von Fr. 35 000.-- und erreicht den Grenzbetrag von Fr. 120 000.-- bei einem steuerbaren Einkommen plus Vermögensanteil von Fr. 155 000.-- und hat somit neu erst ab diesem Betrag den Maximaltarif zu bezahlen. Das dient der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf, führt insbesondere zu einer Entlastung des Mittelstandes und erhöht die Attraktivität eines Zweitverdienstes.

b) Abschaffung des zusätzlichen Kinderrabatts

Eine wesentliche materielle Veränderung betrifft den Kinderrabatt. Das bisherige System einer Kombination von Kinderabzügen und zusätzlichen Rabatten für Familien mit mehreren Kindern (zwei Kinder 10 Prozent, drei Kinder 25 Prozent, vier Kinder 40 Prozent und fünf Kinder 50 Prozent) wird fallengelassen, an seiner Stelle werden die Kinderabzüge auf das massgebende Gesamteinkommen entsprechend erhöht. Da der Kinderrabatt nach bisheriger Praxis in Prozent auf den Normbeitrag berechnet wird, wirkte er sich frankenmässig mit zunehmendem Einkommen stärker aus. Mit der Erhöhung der Abzüge pro Kind kehrt sich nun dieser Effekt um, da diese in absoluten Beträgen und nicht mehr prozentual festgelegt sind. Im Unterschied zu bisher wird ein einheitlicher Betrag für die Abzüge pro Haushalt und pro Haushaltsmitglied festgesetzt. Die Höhe des Abzugs ist so berechnet, dass der wegfallende Kinderrabatt damit kompensiert werden kann. Für Haushalte mit einem Kind bleibt der Abzug

in der Summe gleich wie bisher. Die folgende Tabelle zeigt die alten und neuen Abzüge im Vergleich:

Abzüge	alt Fr.	neu Fr.
Abzüge:		
- Pro Haushalt	12 000	7 000
- Pro Elternteil	7 000	7 000
- Pro Kind	2 000	7 000
Beispiele:		
- Einelternfamilie, 1 Kind	21 000	21 000
- Zweielternfamilie, 1 Kind	28 000	28 000
- Einelternfamilie, 2 Kinder	23 000	28 000
- Zweielternfamilie 2 Kinder	30 000	35 000

In der heutigen Anwendung der Berechnungsformel hat der Kinderrabatt bei Eltern mit einem massgebenden Betrag unter Fr. 10 000.-- dazu geführt, dass der Minimaltarif unterschritten worden ist. Mit der neuen Berechnungsformel wird dieser Fehler eliminiert. Das heisst, dass inskünftig alle Eltern mindestens den Minimaltarif bezahlen müssen. Diese Wirkung ist jedoch beabsichtigt, da die Unterschreitung des Minimaltarifes durch den Mehrkinderrabatt zu Elternbeiträgen geführt hat, die selbst unter den von den SKOS-Richtlinien für die Betreuung in der Familie errechneten Betreuungskosten liegen und so teilweise eine Geringschätzung des Angebotes durch die Eltern nach sich gezogen haben.

c) Minimal- und Maximaltarif, Leistungsbeitrag

Der Elternbeitrag pro Betreuungseinheit setzt sich wie bisher zusammen aus einem Minimaltarif und einem Leistungsbeitrag, in der Summe begrenzt bis höchstens zum Maximaltarif. Mit der Erhöhung des Grenzbetrages auf Fr. 120 000.-- massgebenden Betrags, vermindert sich der Leistungsbeitrag pro Fr. 1000.-- massgebendem Betrag von bisher Fr. 1.-- auf neu Fr. 0.833. Der individuelle Beitragsfaktor wird als Quotient aus dem massgebenden Betrag und dem Grenzbetrag errechnet. So führt beispielsweise ein massgebender Betrag (= steuerbares Einkommen plus Vermögensanteil abzüglich Familienabzüge) von Fr. 60 000.-- zu einem individuellen Beitragsfaktor von 0,5 (Fr. 60 000.-- dividiert durch 120 000.--). Ein individueller Beitragsfaktor von 0,5 bedeutet, dass die Eltern pro Angebotseinheit zusätzlich zum Minimaltarif 50 Prozent des maximalen Leistungsbeitrags bezahlen müssen. Der Berechnungsablauf wird so transparenter und für die Eltern verständlicher. Im Unterschied zum EBR 2000 werden neu keine prozentualen Vorgaben mehr gemacht zum Verhältnis zwischen Maximal- und Minimaltarif, damit der Minimaltarif unabhängig von einer strategischen Maximaltarif-Setzung festgelegt werden kann.

d) Blockzeitbedingte Änderungen der Angebote und Tarife

Aufgrund der vom Volksschulgesetz vorgeschriebenen flächendeckenden Einführung der Blockzeiten auf Schuljahr 2007/2008 wird nun bis auf die kurze Auffangzeit vor Unterrichtsbeginn die «Betreuung» der Kinder am Vormittag durch die Schule effektiv unentgeltlich gewährleistet. Die neue Tagesstruktur führt zu einer neuen zeitlichen Aufteilung der Angebote, wie folgende Übersicht zeigt:

Zeit	Bisheriges Angebot	Neues Angebot
07	Morgenhort	Morgenbetreuung
08		<i>Blockzeit</i>
09		

10	Mittaghort	Mittagsbetreuung
11		
12		
13		
14	Abendhort	Nachmittag/ Abendbetreuung
15		
16		
17		

Die Auswirkungen der vielfältigen strukturellen Veränderungen im Hortbereich (Blockzeit, Einbindung der Betreuung in die Schuleinheit, neue Angebote und neue Nutzerinnen-/Nutzerstrukturen) auf die künftigen Kosten sind derzeit nicht berechenbar. Ausgegangen wird daher von der aktuellen Kostenrechnung 2006 für den Hortbereich, dies aber im Bewusstsein, dass in etwa vier Jahren eine Anpassung der Kostenbasis an die dann etablierten neuen Kostenstrukturen erforderlich sein wird. Die auf Basis 2006 errechneten Kosten von Fr. 98.20 für den Horttag werden umgelagert auf die neue Tagesstruktur mit Blockzeit, was einen neuen Tageskostensatz von Fr. 87.60 ergibt. Diese Reduktion entspricht in etwa der Verminderung der kostenpflichtigen Betreuungsstunden. Die Tarife der einzelnen Angebotstypen werden sowohl nach Kostenstruktur als auch strategischen Überlegungen bestimmt, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Anzahl Betreuungsstunden und Essenskosten. Daraus ergibt sich der neue Maximaltarif für den ganzen Tag von Fr. 77.80.

Die Tabelle zeigt die Tarife der Standardangebote und der am meisten genutzten Kombinationen im Vergleich:

Angebot	Betreuungszeit	Tarif alt		Betreuungszeit	Tarif neu	
		Min.	Max.		Min	Max
Morgen	07.00 – 10.00	2.05	22.55	07.00 – 08.15	1.50	14.80
Mittag	10.00 – 15.00	4.15	45.65	11.55 – 14.00	4.15	28.00
Nachmittag/ Abend	15.00 – 18.00	2.05	22.55	14.00 – 18.00	2.65	35.00
Ganzer Tag	07.00 – 18.00	8.30	91.30	07.00 – 18.00	8.30	77.80
Mittag bis Abend	10.00 – 18.00	6.20	68.20	11.55 – 18.00	6.80	63.00
Ganzer Tag Fe- riehort	07.00 – 18.00	8.30	91.30	07.00 - 18.00	8.30	91.30

Der Maximaltarif für den ganzen Tag während der Schulzeit ist also mit Fr. 77.80 deutlich tiefer als bisher (Fr. 91.30), der Minimaltarif für den ganzen Tag bleibt bei Fr. 8.30.

Die neuen Angebotsstrukturen bringen für die Mittagsbetreuung eine deutliche finanzielle Entlastung für die Eltern. Ebenfalls günstiger wird die am meisten genutzte Kombination von Mittags- und Nachmittags-/Abendbetreuung, die neu maximal Fr. 63.-- statt wie bisher maximal Fr. 68.20 kostet. Bei der Festsetzung des Nachmittags-/Abendtarifs wurde neben den tiefen Essenskosten berücksichtigt, dass die Betreuungszeit am Nachmittag häufig durch Unterricht und andere schulische Zusatzangebote unterbrochen wird.

Die folgende Tabelle zeigt beispielhaft die Auswirkungen der neuen Tarife für die Ganztagesbetreuung, jeweils für eine Familie mit zwei Elternteilen und zwei Kindern:

Gesamteinkommen einer Zweielternfamilie mit 2 Kindern, jeweils vor Abzügen	Maximaltarif ganzer Tag: Fr. 77.80 Kosten pro Tag	
	alt Fr.	neu Fr.
Fr. 30 000	7.45*	8.30
60 000	29.90	22.80
90 000	52.30	40.15
150 000	91.30	74.90

*Unterschreitung des heutigen Minimaltarifs von Fr. 8.30 infolge Kinderrabatt

Der Maximaltarif für Ferienbetreuung von bisher Fr. 91.30 pro Tag wird unverändert belassen, da hier die Blockzeit als unentgeltliche Betreuungszeit nicht wegfällt. Die Tarife für die Tagesschule werden wie bisher mit einer Reduktion von 22 Prozent auf dem neuen Ganztages-Tarif von Fr. 77.80 berechnet, die Minimaltarife entsprechen neu den regulären Minimaltarifen.

e) Prüfung von Varianten/Ablehnung eines Systemwechsels

Neben der nun gewählten Optimierung des bestehenden Tarifsystems sind auch andere Varianten geprüft worden, so ein Gutscheinsystem oder Modelle mit einem Durchschnittsrabatt an die Eltern. Diese vermochten aber alle nicht zu überzeugen und wären in der einen oder anderen Richtung mit Nachteilen verbunden gewesen, die das heutige EBR nicht hat.

Verschiedentlich ist in den Medien und auch in der Motion GR 2006/494 von Mischa Morgenbesser und Claudia Simon unter Hinweis auf eine von der Uni St. Gallen herausgegebene Studie (Monika Bütler, Arbeiten lohnt sich nicht – ein zweites Kind noch weniger) vorgebracht worden, dass mit dem geltenden Subventionssystem mittlere und hohe Einkommen finanziell derart benachteiligt würden, dass sich die Berufstätigkeit für die Mütter nicht lohne.

Wie bereits dargelegt, nimmt die Verordnung das Anliegen der Entlastung des Mittelstands auf, indem sie die Abschöpfungskurve abflacht und den Grenzbetrag für den Maximaltarif erheblich hinausschiebt. Damit wird gezielt der Mittelstand entlastet, dies ohne Begünstigung der hohen Einkommensschichten. Hingegen kann der in der Gemeindeordnung verankerte Grundsatz der Abstufung der Elternbeiträge nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit als solcher auf Verordnungsstufe nicht in Frage gestellt werden. Vorschläge, die auf eine einseitige Bevorzugung der Besserverdienenden hinauslaufen, können daher nicht übernommen werden. Problematisch und sachlich nur schwer zu begründen wäre namentlich auch eine degressive Gestaltung des Abschöpfungsverlaufs.

Nahe liegender als die Infragestellung eines im Kern sozialen, weil auf die schwächeren Einkommensschichten Rücksicht nehmenden Elternbeitragssystems, wäre eine Änderung des Steuerrechts, indem die effektiv anfallenden Betreuungskosten abzugsfähig würden. Die geltende Regelung, wonach Kinderbetreuungskosten nur bis zum Maximalbetrag von Fr. 6000.-- pro Kind (neu ab 2007) absetzbar sind, benachteiligt namentlich Eltern, die nur in den Genuss von geringen oder gar keinen Subventionen gelangen.

Um der Forderung nach kostengünstigeren Betreuungsverhältnissen für den Vorschulbereich nachzukommen, ist in erster Linie die Regelungsdichte zu hinterfragen. So will die Stadt prüfen, wie der Schlüssel von Betreuungspersonen für Kinder von zwei bis vier Jahren, unter Einhaltung der pädagogischen Richtlinien, optimiert werden kann. Europaweit gilt hier ein Betreuungsschlüssel von 1 zu 10, und nur durch eine Heraufsetzung des Betreuungsschlüssels im Kanton können letztlich die Kosten – unabhängig von einer Systemvariante – markant gesenkt werden.

f) Strategische Tarifgestaltung im Schulbereich

Ist somit in Ausführung von Art. 2^{bis} GO an der Tarifabstufung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit als dem massgebenden Kriterium festzuhalten, so können doch andererseits die besonderen Verhältnisse im Schulbereich für die Tarifgestaltung nicht ausser Acht gelassen werden. Wird die Betreuung als zwar freiwilliger, aber doch fester Bestandteil der Schule, wie dies in dem vom Gemeinderat erlassenen Organisationsstatut für die Volksschule niedergelegt ist, verstanden, so kann dies nur mit einer guten sozialen Durchmischung der Betreuungsabteilungen verwirklicht werden. Das setzt eine Akzeptanz der Tarife auch bei Besserverdienenden voraus, die heute nur teilweise gegeben ist. Es liegt beispielsweise auf der Hand, dass angesichts des heutigen Maximaltarifs für die Mittagsbetreuung von Fr. 45.65 dieses Angebot für Besserverdienende wenig attraktiv ist und valable Alternativen dazu bestehen. Mit der durch die Einführung der Blockzeit bedingten Reduktion der Angebotstarife entschärft sich diese Problematik aber bereits deutlich. Weitere strategische Tarifsetzungen stehen in Abhängigkeit von den künftigen strukturellen Veränderungen und setzen die Kenntnis der damit verbundenen finanziellen und betrieblichen Auswirkungen voraus.

Angefügt sei schliesslich, dass in dem am 1. Januar 2006 an vier Schulen gestarteten Pilotprojekt „Neue Mittagsbetreuung“ ein vom EBR abweichendes, vereinfachtes Tarifsysteem erprobt wird (vgl. StRB vom 13. Juli 2005). Dieses sieht für die Mittagsbetreuung nur noch vier Einkommenskategorien mit den entsprechenden Tarifstufen vor, wobei der ab einem steuerbaren Gesamteinkommen von Fr. 85 001.-- geltende Maximaltarif Fr. 20.-- beträgt. Es ist allerdings zu früh, aus diesem Versuch bereits gültige Schlüsse zu ziehen. Die Auswertung der Evaluation dieses einstweilen bis Ende Schuljahr 2007/2008 terminierten Pilotprojekts wird zeigen, inwieweit sich dieses neue Tarifsysteem bewährt und allenfalls ausgedehnt werden kann.

2.2 Finanzierungsmodell für die privaten Betreuungseinrichtungen

Mit dem Gemeinderatsbeschluss 4327 vom 3. Oktober 2001 wurde mit Wirkung ab 2002 ein neues Finanzierungsmodell eingeführt. Dieses Modell, zu dem der Stadtrat die Ausführungsbestimmungen erlassen hat (vgl. StRB Nr. 1810/2001 und StRB Nr. 1096/2003), hat sich grundsätzlich bewährt und soll daher mit gewissen Anpassungen beibehalten werden. Neu soll das Modell auch für die Subventionierung privater Betreuungsangebote im Schulbereich übernommen werden.

a) Zweck und Anforderungen

Das Finanzierungsmodell steuert die zur Verfügung stehenden Mittel optimal, sozial gerecht, transparent und nachvollziehbar, berücksichtigt die Leistungen der Einrichtungen und bietet ihnen Anreiz, ihr Angebot bedarfsgerecht, effizient und effektiv auszugestalten und zu entwickeln.

Im Vorschul- und Schulbereich werden die Angebotstypen nach einheitlichen Kriterien unterstützt. In einer Einrichtung wird jeweils nur ein Teil der Betreuungsplätze subventioniert. Dieser Anteil kann je nach Zielgruppe und geographischer Lage der Einrichtung unterschiedlich sein.

Mit spezifischen Anreizen werden die Einrichtungen darin unterstützt, auch betreuungsintensive Kinder (Säuglinge, Behinderte und Kinder mit besonderen Bedürfnissen) aufzunehmen.

Kosten und Nutzen des Finanzierungsmodelles stehen in einem ausgewogenen Verhältnis, damit der kleinstmögliche administrative Aufwand für Einrichtungen und Verwaltung entsteht.

b) Anwendung und Verankerung

Die Kosten werden auf der Basis von Normkosten festgelegt, die die Personal-, Betriebs- und Raumkosten abdecken. Als Grundlage dienen die kantonalen Richtlinien über die Bewilligung von Kindertagesstätten, in welchen Betreuungsschlüssel, Qualifikation des Personals und räumliche Anforderungen festgelegt sind sowie Kostenerhebungen bei den Einrichtungen.

Innerhalb eines festgelegten Rahmens werden die effektiven Raumkosten berücksichtigt. Der aus den Personal-, Betriebs- und Raumkosten berechnete Normkostenansatz wird mit subventionswirksamen Faktoren an die effektive Öffnungszeit und an strukturelle Unterschiede der einzelnen Einrichtungen angepasst.

Das unverändert übernommene bisherige Finanzierungsmodell und seine Ausführungsbestimmungen werden in der vom Gemeinderat zu genehmigenden Verordnung zusammengefasst. Damit wird das System der Subventionierung von Betreuungsplätzen in privaten Einrichtungen bereits auf dieser Stufe konkretisiert. Dank seiner Skalierbarkeit bei der finanziellen Anrechnung und Gewichtung der Betreuungsangebote kann das Finanzierungsmodell direkt auch für die Subventionierung von familienergänzenden Angeboten Kinder im Schulalter angewendet werden.

Mit der Aufnahme von Parametern zur Steuerung der Kostenabgeltung in einem Anhang zur Verordnung wird sichergestellt, dass auf veränderte Verhältnisse genügend flexibel reagiert werden kann. Diese Parameter, im Besonderen der Normkostenansatz, die Maximalgrenze für die Raumkosten, die subventionswirksamen Faktoren und die finanzielle Gewichtung und Einstufung der Betreuungsangebote, finden ihre Entsprechung in den Parametern zum Tarifmodell für die Elternbeiträge, die ebenfalls in einem Anhang geregelt sind. Diese gewährleisten, dass die Elternbeteiligung bei Veränderungen von Kosten und Angebotsstruktur entsprechend angepasst werden kann.

2.3 Kostenauswirkungen

Die Erhöhung des Grenzbetrages von Fr. 100 000.-- auf Fr. 120 000.-- führt im Vorschulbereich zu jährlichen Mehrkosten von rund 1,1 Mio. Franken. Die übrigen Änderungen der Tarifordnung für die Elternbeiträge sowie auch die Anpassungen des bisherigen Finanzierungsmodells führen für das Sozialdepartement nicht zu höheren Kosten. Einzig die neu vorgesehene Möglichkeit einer zeitlich und örtlich befristeten Erhöhung des Normkostenansatzes um bis zu sechs Prozent für Einrichtungen in schlecht versorgten Quartieren führt im Sozialdepartement zu Mehrkosten von rund Fr. 1000.-- pro betroffenen subventionierten Platz. Die gesamten jährlichen Mehrkosten sind hier schwierig abzuschätzen, dürften aber unter 0,5 Mio. Franken liegen.

Im Schulbereich führen die verschiedenen Anpassungen zu einer Reduktion der Gesamtsumme der monatlichen Elternbeiträge um etwa 15 Prozent, was im Jahr etwa 2 Mio. Franken entspricht (Rechnung 2005). Diese Aussage basiert auf der heutigen Nutzerstruktur, der heutigen Auslastung sowie den heutigen Personalkosten, die erst mittelfristig den verkürzten Betreuungszeiten angepasst werden können. Aufgrund der neuen Tarifsetzung, die insbesondere Eltern mit mittleren Einkommen deutlich entlastet, kann erwartet werden, dass eine bessere soziale Durchmischung erreicht und sich damit der durchschnittliche Elternbeitrag erhöhen wird.

3. Finanzielle Steuerung über den Voranschlag

Im Hortwesen war es bereits bisher so, dass der Gemeinderat die erforderlichen Mittel nicht in Spezialkreditbeschlüssen, sondern allein mit dem Budget bewilligte. Die im vorschulischen Bereich erforderlichen Mittel hatte der Gemeinderat hingegen, gestützt auf einen Gemeindebeschluss vom 1. April 1990, mit Spezialkreditbeschlüssen bewilligt, wobei er 2002 verschiedene Einzelkreditbeschlüsse in einem jährlich wiederkehrenden Rahmenkredit von 25 Mio. Franken zusammenfasste.

Auch wenn es bei der neuen Verordnung nicht darum gehen kann, entgegen der zeitgemässen Tendenz zur finalen Rechtsetzung ein engmaschiges, den nötigen Handlungsspielraum der Vollzugsbehörden einschränkendes Regelwerk zu schaffen, erhält mit ihr doch der allgemeine Auftrag von Art. 2^{bis} GO einen Bestimmtheitsgrad, der es dem Gemeinderat erlaubt, die Bestimmung des genauen jährlichen Bedarfs im Rahmen des Budgets vorzunehmen. Gebunden ist dabei der Gemeinderat in jedem Fall an die in Art. 2 Abs. 1 der Verordnung statuierte Verpflichtung der Stadt, für die Bereitstellung einer dem Bedarf entsprechenden

Anzahl von Betreuungsplätzen zu sorgen. Soweit ein Spielraum bleibt, ist in rechtlicher Sicht im Übrigen relevant, dass in der vom Gemeinderat zu genehmigenden Verordnung ausdrücklich festgehalten wird, dass die Mittel zur Umsetzung von Art. 2^{bis} GO bzw. der Verordnung im Rahmen des Budgets bewilligt werden. Damit wird eine Delegation in einem dem Referendum unterliegenden Erlass (Genehmigung durch den Gemeinderat) auf die Stufe des Voranschlags, der gemäss § 93 Ziff. 3 Gemeindegesetz dem Referendum entzogen ist, vorgenommen.

IV. Erläuterungen zur neuen Verordnung im Einzelnen

Die Verordnung gliedert sich in die vier Teile „Allgemeine Bestimmungen“, „Betreuungsangebote im Vorschulbereich“, „Betreuungsangebote im Schulbereich“ sowie „Schlussbestimmungen“. Dazu kommen die Anhänge 1 (Allgemeines), 2 (Angebote und Tarife SD) und 3 (Angebote und Tarife SSD), deren Anpassung der Stadtrat aufgrund veränderter Verhältnisse in eigener Kompetenz vornehmen kann. Nachfolgend seien die wichtigsten Bestimmungen, soweit oben nicht bereits geschehen, erläutert.

1. Teil Allgemeine Bestimmungen

A. Grundlagen

Art. 2 Grundsätze

In diesem Artikel werden die massgebenden Grundsätze der familienergänzenden Betreuung in der Stadt Zürich festgehalten:

- Für jedes Kind mit Bedarf steht ein Betreuungsplatz zur Verfügung, es besteht aber kein Anspruch auf einen bestimmten Platz und zudem auch nicht auf Transport zur Erreichung des Betreuungsplatzes. Abs. 1 ist damit im Sinne des Antrags von SP/Grüne der gemeinderätlichen Spezialkommission PRD/SSD – ergänzt mit dem notwendigen Abschluss des Transports – umformuliert worden. Während die ursprüngliche Fassung gemäss StRB vom 27. Juni 2007 noch eingeschränkter formuliert war, statuiert diese Bestimmung nun grundsätzlich für jedes Kind mit Bedarf einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in der Stadt Zürich. Der Ordnungsgeber, der diesen Regelungsspielraum hat, lehnt sich damit an die Formulierung des ersten Satzes von Art. 2^{bis} Gemeindeordnung an.
- Die Benützung familienergänzender Angebote ist freiwillig und entgeltlich.
- Die Beteiligung der Eltern an den Betreuungskosten richtet sich grundsätzlich nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS).
- Die Stadt beteiligt sich an den Betreuungskosten mit Beiträgen an die Eltern (Subjektsubventionen) oder an die Einrichtungen (Objektsubventionen).
- Die privaten Trägerschaften haben keinen Rechtsanspruch auf städtische Subventionsbeiträge. Ebenso können Eltern, deren Kind einen nicht subventionsberechtigten privaten Betreuungsplatz belegt, keine Ansprüche nach der Verordnung erheben.

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

Art. 3 Ziele der Betreuungsangebote

Dieser Artikel hebt im Sinne eines Programmartikels die klaren sozialen, gleichstellungs- und wirtschaftspolitischen Zielsetzungen der familienergänzenden Kinderbetreuung in der Stadt Zürich hervor.

Art. 4 Zuständigkeit und Zusammenarbeit der Departemente

Die Zuständigkeit für das Angebot für Kinder im Vorschulalter liegt beim Sozialdepartement, diejenige für schulpflichtige Kinder beim Schul- und Sportdepartement. Bei dieser Zuständigkeitsregelung kommt der Handhabung der Schnittstelle zwischen vorschulischer und schuli-

scher Betreuung erhebliche Bedeutung zu. Es gilt der Grundsatz, dass der Übergang fließend zu gestalten ist und sich an den Bedürfnissen und am Entwicklungsstand des Kindes zu orientieren hat.

Wichtig ist zudem auch die allgemeine Verpflichtung der beiden Departemente zur Zusammenarbeit. Diese haben eine gemeinsame Gesamtstrategie zu entwickeln, die Angebotsplanung zu koordinieren und auch gemeinsame Controllinginstrumente einzusetzen.

Art. 5 Städtische und private Trägerschaft

Am dualen System mit im Wesentlichen privater Trägerschaft für die Betreuungseinrichtungen im Vorschulalter und städtischer Trägerschaft für Schülerinnen und Schüler ändert sich nichts. Verankert wird in der Verordnung aber, dass auch im Schulbereich Leistungen bei privaten Einrichtungen mit Angeboten für Kinder im Schulalter eingekauft werden und Subjektbeiträge nach der Verordnung ausgerichtet werden können. Damit wird die Subventionierung privater Betreuungseinrichtungen im Schulbereich gemäss bisherigem separatem Modell abgelöst. Die Bestimmung von Abs. 2 ist zudem gegenüber der Fassung vom 27. Juni 2007 im Sinne des Antrags FDP aus der Spezialkommission offener formuliert worden, indem eine Gewichtung der Anteile der Leistungserbringung durch die öffentliche Hand und durch die Privaten in der Verordnung nicht mehr vorgenommen wird.

Art. 6 Bewilligung und Aufsicht

Die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO, SR 211.222.338) statuiert eine allgemeine Bewilligungspflicht für Kinderbetreuungseinrichtungen. In Ausführung dazu bestimmt die regierungsrätliche „Verordnung über die Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen, Kinderkrippen und Kinderhorten“, dass Bewilligungsinstanz die Vormundschaftsbehörde der Standortgemeinde ist. Die Städte Zürich und Winterthur können die Zuständigkeit abweichend regeln (§ 2). Über die Bewilligungsvoraussetzungen und den Betrieb erlässt die Bildungsdirektion ergänzende Richtlinien, die insbesondere sozialpädagogische Grundsätze, institutionelle Rahmenbedingungen, räumliche Anforderungen und weitere Betriebsgrundsätze regeln.

Der Stadtrat hat mit StRB Nr. 1686/1998 die Bewilligungskompetenz auf die Vorsteherin des Sozialdepartements übertragen. Zugleich hat er dabei festgehalten, dass die städtischen Horte bereits der Aufsicht durch die Schulorgane unterstehen, weshalb nur die privaten Horte einer Bewilligung bedürfen. Bereits § 13 PAVO bestimmt, dass unter anderem kommunale Einrichtungen, die nach der Schul-, Gesundheits- oder Sozialhilfegesetzgebung einer besonderen Aufsicht unterstehen, von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind.

Es gibt keinen Grund, etwas an der 1998 vom Stadtrat getroffenen Zuständigkeitsregelung, wonach die Bewilligungskompetenz gemäss § 2 Abs. 2 der kantonalen Verordnung bei der Vorsteherin des Sozialdepartements liegt, zu ändern. Um eine Zersplitterung der Rechtsgrundlagen zu vermeiden, soll nun aber diese Bestimmung unter Ablösung des StRB von 1998 in die neue Verordnung übertragen werden. Zugleich dient es der Klarheit, wenn in diesem Zusammenhang die abweichende Regelung für die von den Schulbehörden beaufsichtigten städtischen Betreuungseinrichtungen im Schulbereich festgehalten wird.

Gegenüber der ursprünglichen Fassung vom 27. Juni 2007 wurde im Übrigen Art. 6 Abs. 2 aufgrund des Antrags der SVP der gemeinderätlichen Spezialkommission um die Bestimmung erweitert, dass bei den vom Sozialdepartement beaufsichtigten Krippen und privaten Horten eine wirksame Qualitätskontrolle in einem 2-Jahres-rhythmus stattfindet.

B. Finanzielles

I. Subventionierung

Art. 7 Grundsatz

Wie aus Art. 2^{bis} GO folgt, beteiligt sich die Stadt Zürich mit Subjekt- oder Objektsubventionen an den Betreuungskosten von in der Stadt Zürich wohnhaften Kindern bis zum Abschluss der Volksschule.

Art. 8 Subjektsubventionen

Die Subjektsubventionen werden wie bisher als Reduktion der Beiträge der Eltern an die Betreuungskosten geleistet. Eltern, deren massgebender Betrag (= Einkommen plus Vermögensanteil vermindert um die Abzüge) Fr. 120 000.-- (= Grenzbetrag) erreicht oder übersteigt, erhalten keine Betreuungsbeiträge.

Die Betreuungsbeiträge auf die subventionierten Plätze in privaten Einrichtungen werden an die Einrichtungen ausbezahlt, ergänzend zu den reduzierten Beiträgen der Eltern bis zum vereinbarten Kostensatz pro Betreuungseinheit gemäss Leistungsvertrag.

Art. 9 Objektsubventionen

In bereits bestehenden und geeigneten Einrichtungen werden Anlaufstellen für Rat suchende Eltern geschaffen. Diese werden – wie auch die Eigeninitiative von Eltern und die weniger regelmässigen und verbindlichen Angebote – zur Abdeckung von Betreuungslücken mit Objektsubventionen in Form von Kosten- oder Projektbeiträgen unterstützt. Die Subventionierung richtet sich nach dem Bedarf in den jeweiligen Lebensräumen und nach den zur Verfügung stehenden Mitteln.

Zur Sicherstellung der bedarfsgerechten Versorgung gemäss Art. 4 der Verordnung kann sich die Stadt an den Investitionskosten für Räumlichkeiten beteiligen, wenn zur Bereitstellung von Betreuungsangeboten notwendige Investitionen die finanziellen Möglichkeiten von privaten Trägerschaften übersteigen.

II. Elternbeiträge

Die Bestimmungen über die zur Festlegung der Elternbeiträge relevanten Faktoren werden systematisch wie folgt auf Verordnung und Anhang verteilt:

Der Gemeinderat genehmigt den in der Verordnung festgelegten Grenzbetrag und bestimmt damit, ab welchem massgebenden Betrag (= Gesamteinkommen minus Familien-Abzüge) die Eltern den Maximaltarif zu bezahlen haben und wie der individuelle Beitragsfaktor berechnet wird.

Die ziffernmässigen Beträge der Minimal- und Maximaltarife sowie der Abzüge werden in den Ausführungsbestimmungen des Anhangs festgelegt und können so vom Stadtrat in eigener Kompetenz an veränderte Verhältnisse angepasst werden. Damit kann dieser auf exogene Faktoren wie Veränderungen der Kostenstruktur der Betreuungseinrichtungen oder Lebenshaltungskosten reagieren.

Art. 10 Minimal- und Maximaltarife

Auf Basis der sich an den Vollkosten orientierenden Normkosten, welche Richtwerte für die verschiedenen Angebote darstellen, werden die Minimal- und Maximaltarife pro Angebotstyp und Leistungseinheit festgelegt. Der Maximaltarif darf nicht höher sein als die ermittelten Vollkosten, kann aber aufgrund strategischer Zielsetzungen tiefer angesetzt werden. Der Minimaltarif soll so hoch sein, dass genügend Anreiz besteht, gebuchte Platzierungen auch tatsächlich zu belegen. Andererseits darf er nicht so hoch sein, dass Eltern aus tieferen Einkommenschichten das Angebot nicht mehr nutzen können.

Die Beträge der einzelnen Minimal- und Maximaltarife werden ziffernmässig in den Anhängen 2 (Angebote Sozialdepartement) und 3 (Angebote Schul- und Sportdepartement) der Verordnung festgelegt.

Der Maximaltarif für subventionierte Plätze in privaten Einrichtungen liegt in der Regel höher als der in der Leistungsvereinbarung festgelegte Kostensatz. Damit werden strukturbedingte Mehraufwände wie lange Öffnungszeiten, erhöhte Betreuungsintensität (z. B. für Säuglinge) aufgefangen, die nicht an die Eltern weiterverrechnet werden. Der Maximaltarif entspricht damit den durchschnittlichen Kosten für einen Betreuungstag in privaten Kindertagesstätten in der Stadt Zürich.

Die blockzeitbedingten Änderungen der Minimal- und Maximaltarife im Schulbereich sind bereits vorne in Ziff. III. 2.1 d) erläutert worden.

Art. 11 Berechnungsgrundlagen

Als Bemessungsgrundlage für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit dient nach wie vor die neueste definitive Steuerrechnung. Neu wird aber klarer festgehalten, in welchen Fällen davon abgewichen wird. Die Eltern haben unterschriftlich zu bestätigen, dass ihre aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht um 20 Prozent nach oben oder nach unten gegenüber dieser letzten Steuerrechnung abweichen. Liegt eine derartige Abweichung vor, so wird eine Steuersimulation durchgeführt. Einer solchen bedarf es auch bei weiteren Spezialtatbeständen wie bei der Quellenbesteuerung, bei Zuzug und bei Trennung/Scheidung.

Das steuerbare Gesamteinkommen/Vermögen allein reicht zur Bemessung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht aus, da dafür auch die Familienstruktur berücksichtigt werden muss. Zum Familienhaushalt im Sinne einer wirtschaftlichen Einheit gehören neben den (verheirateten oder unverheirateten) Eltern bzw. Stiefeltern neu auch Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, sofern die Gemeinschaft mindestens 3 Jahre andauert. Diese neue Regelung entspricht der vom Bundesgericht bestätigten Praxis in der Alimentenbevorschussung und in der Sozialhilfe, wonach bei der Ermittlung des Unterstützungsbedarfs die finanziellen Verhältnisse der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners mit berücksichtigt werden dürfen, sofern es sich um eine stabile, also mehrjährige Lebensgemeinschaft handelt.

Der Modus der Abzüge wird – wie bereits weiter oben erwähnt – gegenüber dem heutigen EBR vereinfacht: Es wird nur noch ein Sockelabzug pro Haushalt sowie ein weiterer Abzug pro Elternteil und Kind vorgenommen. Der bisherige Kinderrabatt mit verzerrender Wirkung wird gestrichen. Dies bedeutet für Eltern mit mehr als einem Kind, die kein steuerbares Einkommen aufweisen und bisher durch den Kinderrabatt unter den Minimaltarif gefallen sind, einen Aufschlag um 11 Prozent (zwei Kinder) bis 100 Prozent (ab fünf Kinder). In der Praxis handelt es sich hier um Familien, die bereits Sozialhilfe beziehen. Diese erhalten meist einkommensergänzende Sozialhilfe oder sind nachweislich auf Arbeitssuche. Die Erhöhung dieser Elternbeiträge geht deshalb hauptsächlich zulasten der Sozialhilfe. Für einzelne Familien mit hohem Einkommen und mehr als drei Kindern ergibt sich eine deutliche Erhöhung der Beiträge.

Während das System der Abzüge in der Verordnung verankert wird, werden die ziffernmässigen Beträge im Anhang 1 festgesetzt.

Art. 12 Berechnungsverfahren

Die folgende Tabelle zeigt eine Gegenüberstellung der Berechnung des Elternbeitrags nach altem und neuem Modell:

EBR 2000 (bisheriges Modell)		Neues Modell	
	Steuerbares Einkommen		Steuerbares Einkommen
+	Anrechenbares steuerbares Vermögen ¹	+	Anrechenbares steuerbares Vermögen ¹
=	Massgebendes Gesamteinkommen	=	Massgebendes Gesamteinkommen

	kommen			
-	Basisabzug Fr. 12 000.--		-	Haushaltsabzug Fr. 7000.--
-	Elternabzug Fr. 7000.--		-	Abzug pro Person Fr. 7000.--
-	Kinderabzug Fr. 2000.--		-	
=	Massgebender Betrag		=	Massgebender Betrag
*	1 ‰		/	Grenzbetrag
			=	Beitragsfaktor ²
			*	Maximaler Leistungsbeitrag (Maximaltarif – Minimaltarif)
=	Leistungsbeitrag		=	Individueller Leistungsbeitrag
+	Basisbeitrag		+	Minimaltarif
=	Normbeitrag vor Kinderermässigung			
*	(1 – Kinderermässigung)			
=	Normbeitrag			
*	Einstufung			
=	Elternbeitrag		=	Elternbeitrag³
*	Nutzungstage pro Woche		*	Nutzungstage pro Woche
*	4,2		*	4,2
=	Monatspauschale		=	Monatspauschale pro Angebotstyp

¹Anrechenbares steuerbares Vermögen = (Steuerbares Vermögen Fr. 50 000.-- pro Elternteil)* 10 Prozent

²Liegt zwischen 0 und 1

³Nach oben begrenzt durch Maximaltarif

Berechnung des Elternbeitrags für einen Krippentag für eine Paar-Familie mit zwei Kindern:

Formel: **Elternbeitrag = Minimaltarif + individueller Leistungsbeitrag**

	Fr.
Massgebendes Gesamteinkommen (Annahme)	87 000
minus Abzüge (1-mal Haushalt, 2-mal Elternteile, 2-mal Kinder > 5-mal Fr. 7 000.--)	35 000
ergibt massgebenden Betrag von	52 000
Individueller Beitragsfaktor (= massgebender Betrag dividiert durch Grenzbetrag = 0.4333) in %	43,33 %
Maximaltarif	117.00
Minimaltarif	11.70
Maximaler Leistungsbeitrag (Fr. 117.-- minus Fr. 11.70)	105.30
Individueller Leistungsbeitrag (Fr. 105.30 mal 43,33 %)	45.60
Elternbeitrag für 1 Krippentag:	
Fr. 11.70 (Minimaltarif) plus Fr. 45.60 (Leistungsbeitrag)	57.30

Art. 13 Elternbeitrags- und Betreuungsvereinbarung

Grundlage für die Betreuungsvereinbarung stellt der vom zuständigen Departement bewilligte Finanzierungsantrag mit dem individuellen Beitragsfaktor der Eltern dar. Gestützt darauf schliessen die Institutionen mit den Eltern eine Elternbeitrags- und Betreuungsvereinbarung ab, die Art und Umfang der Betreuung, die (aufgrund des bewilligten Finanzierungsantrags berechneten) Elternbeiträge und deren Fälligkeit sowie allfällige Kündigungs- und Änderungsfristen regelt. Die Eltern wählen somit im Rahmen der vorgegebenen Angebotsstrukturen grundsätzlich den von ihnen gewünschten Betreuungsumfang aus.

Nicht in der Verordnung selber geregelt, werden die Kündigungs- und Änderungsfristen. Die privaten Trägerschaften sind darin ohnehin frei. Für die städtischen Einrichtungen im Schul-

bereich werden im Anhang Kündigungsfristen festgelegt. Im Übrigen sind Details auf Stufe der Departemente zu regeln.

Art. 14 Auskunftspflicht der Eltern

Wichtig ist die Bestimmung über die Auskunftspflicht der Eltern. Mit der Unterzeichnung des Finanzierungsantrags geben diese ihr Einverständnis, dass die mit der Prüfung des Finanzierungsantrags befassten Stellen Einsicht in diejenigen Personendaten nehmen können, die für die Berechnung des Elternbeitrags notwendig sind.

Art. 15 Nichtbeanspruchung des Angebots

Ebenfalls wie bis anhin wird der Grundsatz verankert, dass keine Reduktion des Elternbeitrags erfolgt, wenn ein Betreuungsangebot innerhalb der vereinbarten Betreuungsdauer nicht benützt wird. Der Grund für die Nichtbeanspruchung spielt dabei keine Rolle, wobei gewisse Ausnahmen bei Angeboten des Schul- und Sportdepartements im Anhang festgehalten werden.

Art. 16 Geltungsdauer und Anpassung der Elternbeiträge

Eine wesentliche Vereinfachung gegenüber heute erfahren die Geltungsdauer und die Anpassung der Beiträge. Um kurzfristige und vorübergehende Anpassungen mitsamt dem damit verbundenen administrativen Aufwand zu vermeiden, wird der für die Beitragshöhe massgebende individuelle Beitragsfaktor grundsätzlich für ein Jahr gültig erklärt, unabhängig von Änderungen der Nutzungsvereinbarungen. Eine Anpassung wird jährlich aufgrund der neuesten definitiven Steuerrechnung vorgenommen. Um Härtefällen zu begegnen, besteht die Möglichkeit einer ausserordentlichen Neuberechnung vor Ablauf der Jahresfrist, wenn die Eltern durch die Bezahlung des bisherigen Elternbeitrags in eine wirtschaftliche Notlage geraten würden.

III. Leistungsvereinbarungen mit privaten Einrichtungen

Art. 18 Leistungsvereinbarung im Allgemeinen

Für die gemäss Artikel 7 und 8 subventionierten Betreuungsangebote schliessen die zuständigen Departemente Leistungsvereinbarungen (Kontrakte) ab. Diese beschreiben die vereinbarten Leistungen und stellen mit einer leistungsbezogenen Subventionierung sicher, dass die Mittel entsprechend der Zielsetzung zweckgebunden verwendet werden. Dabei wird darauf geachtet, dass die privaten Einrichtungen ungeachtet ihrer Trägerschaftsform oder anderer struktureller Unterschiede – bezogen auf die zu erbringende Leistung – untereinander gleich behandelt werden.

Art. 19 und 20 Finanzierungsmodell

In privaten bewilligungspflichtigen Betreuungseinrichtungen für Kinder bis zum Ende der Volksschule ermöglicht das Finanzierungsmodell die subjektbezogene Subventionierung der effektiv geleisteten Betreuung. Das Prinzip des Finanzierungsmodells ist bereits unter Punkt 3 im vorangehenden Abschnitt über die Grundzüge der Verordnung beschrieben worden.

Der Kostensatz der Einrichtung wird wie folgt berechnet:

78 %	Normlöhne berechnet aufgrund <ul style="list-style-type: none">• der durchschnittlichen Kosten pro Stellenwert• des Kostenvergleichs 1999 bei den privaten und städtischen Krippen in der Stadt Zürich• des periodischen Lohnvergleichs bei Kindertagesstätten• der Anzahl Stellenwerte auf der Basis der kantonalen Richtlinien bezüglich Betreuungsverhältnis und Stellenplan
------	--

12 %	+ Normbetriebskosten: berechnet aufgrund Kostenvergleich
Total	= Normkostenansatz
	x Subventionswirksame Faktoren
	= Kostensatz ohne Raumkosten
10 %	+ effektive Raumkosten (mit Maximalgrenze pro Betreuungsplatz)
	= Kostensatz (mit Raumkosten)

Der Normkostenansatz gilt für eine Öffnungszeit von 8 Stunden pro Tag an 251,6 Öffnungstagen pro Jahr.

Im Rahmen der Kontraktverhandlungen wird der Normkostenansatz mit subventionswirksamen Faktoren an die realen Verhältnisse und strukturellen Unterschiede in den einzelnen Einrichtungen angepasst. Von der Normöffnungszeit ausgehend, wird jede zusätzliche oder fehlende Öffnungsstunde zu 50 Prozent angerechnet. Auch die übrigen subventionswirksamen Faktoren werden nach einheitlichen Kriterien angewendet und erlauben den Ausgleich der Mehrkosten, die zum Beispiel mit dem Aufbau einer Einrichtung verbunden sind oder durch nicht optimale räumliche Verhältnisse oder durch die unterschiedliche Anzahl von Gruppen entstehen können. Sie dienen ebenso zur Überbrückung von Engpässen im Zusammenhang mit Angebotsanpassungen, der Berücksichtigung von besonderen Leistungen wie der Betreuung von Kindern schichtarbeitender Eltern über Nacht und dem Einsatz neuer Modelle in der Säuglingsbetreuung. Darüber hinaus ermöglichen sie es, in einzelnen Einrichtungen reduziert anfallende Kosten zu berücksichtigen.

Das Alter eines Kindes wirkt sich auf den Bedarf an Personal und Räumlichkeiten aus, was sich in den Anforderungen gemäss Bewilligungsrichtlinien niederschlägt. Für Säuglinge ist der Personalbedarf grösser und für Kinder ab Kindergartenalter kleiner. Ebenso entstehen bei der adäquaten Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen aufgrund einer Behinderung, einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder auffälligem Verhalten höhere Kosten. Die Betreuungsleistung wird deshalb für die Berechnung der Kostenabgeltung aufgrund des Alters und der Betreuungsintensität gewichtet.

Zudem ist das grundsätzliche Anliegen eines Antrags SP/Grüne der gemeinderätlichen Spezialkommission zur Schaffung von Anreizen für subventionierte Plätze durch die Ergänzung in den Ausführungsbestimmungen zu Art. 20 berücksichtigt worden, wonach der Stadtrat örtlich und zeitlich befristet die Normkostenansätze um bis zu sechs Prozent erhöhen kann, um in unterversorgten Quartieren der Stadt einen Anreiz für mehr subventionierte Plätze zu schaffen (Anhang 1 B. Ziff 3.4).

2. Teil Angebote im Vorschulbereich

Art. 23 und 24

Die Angebote im Vorschulbereich sind im Massnahmeplan des Sozialdepartements ausführlich geschildert worden (vgl. vorne II. 5.1). An dieser Stelle wird deshalb nur auf die Struktur der Angebote in bewilligungspflichtigen vorschulischen Kindertagesstätten eingegangen.

In den Leistungsvereinbarungen mit den privaten Einrichtungen bzw. in den Vorgaben für die städtischen Einrichtungen wird festgehalten, welche Angebotstypen die einzelnen Einrichtungen führen. In der Regel sind dies Halbtagesbetreuung mit oder ohne Mittagessen und Ganztagesbetreuung. In den meisten Einrichtungen sind Teilwochenplatzierungen möglich. Einige wenige besonders qualifizierte Einrichtungen bieten für ausgewiesenen Bedarf einzelne Nacht- oder Wochenendbetreuungen an.

Auf Wunsch sollen in Zukunft die Einrichtungen anstelle der bisher drei Einstufungen der Tagesbetreuung eine stundenweise Abrechnung wählen können. Um diese Angebote von einem Hütedienst abzugrenzen, wird ein für Eltern und Einrichtungen verbindlich geregelter Betreuungsumfang von mindestens vier Stunden pro Tag und Woche vorausgesetzt. Die Einrichtungen müssen sich für eines der beiden Abrechnungsmodelle entscheiden. Mit die-

ser neuen Möglichkeit sollen sich Einrichtungen auf spezielle Bedürfnisse, insbesondere diejenigen ausserhalb der Normalarbeitszeit erwerbstätiger Eltern, ausrichten können. Für solche Angebote erfolgt auch die Abrechnung der Elternbeiträge stundenweise.

Tagesfamilien sind in der Stadt Zürich ein wichtiges Betreuungsangebot für Kinder vom Säuglings- bis zum Schulalter. Neben den eigenen Kindern betreut die Tagesmutter oder der Tagesvater bei sich zu Hause weitere Kinder. Die Betreuungszeiten werden individuell den Bedürfnissen der Eltern und Kinder angepasst. Die Nachfrage nach Tagesfamilien ist hoch, insbesondere für die Betreuung von Säuglingen. Der Tagesfamilien-Verein vermittelt und begleitet Tagesbetreuungsverhältnisse in Familien und stellt mit Weiterbildungsangeboten und anderen Massnahmen die Befähigung der Tageseltern sicher. Er übernimmt die Verrechnung und das Inkasso der Elternbeiträge und die Entlohnung der Tageseltern. Ein Teil der Tagesbetreuungsverhältnisse wird von der Stadt Zürich subventioniert.

Die Berechnung der Abgeltung an den Tagesfamilien-Verein anhand des Gesamtaufwandes des Tagesfamilien-Vereins für eine bestimmte Periode und der effektiven Kosten pro Stunde während dieser Periode anstelle einer Normkostenberechnung hat sich bewährt. Die Berechnung der Elternbeiträge für die subventionierten Plätze erfolgt gemäss Art. 10 bis 17 der Verordnung und stellt damit sicher, dass sich die Eltern gemäss ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit an den Betreuungskosten beteiligen. Die Elternbeiträge sind etwas geringer als für eine stundenweise Betreuung in einer Kindertagesstätte und entsprechen den gemessenen und abgegoltenen Kosten der letzten Jahre.

Durch die adäquate Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen in einer dafür nachweislich geeigneten Kindertagesstätte kann in vielen Fällen die Betreuung in einer wesentlich teureren stationären Betreuungseinrichtung vermieden werden. Die gemischte Betreuung fördert die Integration sowohl von Kindern mit einer Behinderung oder gesundheitlichen Beeinträchtigung als auch diejenige von verhaltensauffälligen Kindern. Vom gemeinsamen alltäglichen Aufwachsen profitieren alle betreuten Kinder in der Einrichtung.

Für die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen muss eine Einrichtung nachweislich besonderen Anforderungen genügen. Sie muss über ein geeignetes Konzept, besonders befähigtes Personal und den Bedürfnissen angepasste Innen- und Aussenräume verfügen. Daneben werden Ressourcen für die intensivere Elternarbeit und die Zusammenarbeit mit den zuweisenden Stellen sowie besondere Fachkenntnisse der verantwortlichen Organe der Trägerschaft benötigt. Voraussetzungen für die Abgeltung des erhöhten Betreuungsaufwandes ist die Vereinbarung dieser besonderen Leistung im Kontrakt zwischen der Einrichtung und der Stadt Zürich. Als Merkmal zur Feststellung von besonderen Bedürfnissen dient eine bestätigte oder angemeldete IV-Berechtigung, die Zuweisung durch eine städtische oder kantonale Amtsstelle oder durch eine Fachstelle (z. B. Elternnotruf oder Kinderschutzgruppe eines Spitals) oder ein ärztliches Zeugnis, mit dem ein erhöhter Aufwand für die Betreuung in einer Kindertagesstätte bestätigt wird.

3. Teil Angebote im Schulbereich

A. Grundlagen

Art. 25 Übergeordnetes kantonales Recht

Für die Regelung des städtischen Betreuungsangebots im Schulbereich müssen die übergeordneten Bestimmungen der kantonalen Volksschulgesetzgebung beachtet werden.

§ 27 Volksschulgesetz:

¹Der Unterricht findet von Montag bis Freitag statt.

²Der Stundenplan berücksichtigt in erster Linie die Interessen der Schülerinnen und Schüler und gewährleistet einen ununterbrochenen Unterricht oder eine anderweitige unentgeltliche Betreuung während des ganzen Vormittags. Die Verordnung bestimmt den Umfang des Halbklassenunterrichts.

³Die Gemeinden bieten bei Bedarf weitergehende Tagesstrukturen an.

§ 26 Abs. 3 Volksschulverordnung:

Die Unterrichts- oder Betreuungszeiten am Vormittag dauern grundsätzlich von 8 bis 12 Uhr. Sofern es die Organisation einer Schule erfordert, kann die Schulpflege die Unterrichts- oder Betreuungszeiten um höchstens 20 Minuten pro Vormittag verkürzen.

§ 27 Volksschulverordnung

¹Die Gemeinden erheben den Bedarf an Tagesstrukturen über Befragungen oder über die allgemeine Elternmitwirkung.

²Sie stellen dem tatsächlichen Bedarf entsprechende Angebote wie zum Beispiel Tagesschulen, Schülerclubs, Horte, Mittagstische oder Betreuungsangebote während der Randstunden zur Verfügung. Die Angebote müssen nicht vor 7.30 Uhr und nicht länger als bis 18 Uhr zur Verfügung stehen.

.....

³Elternbeiträge gemäss § 11 Abs. 4 VSG dürfen höchstens kostendeckend sein.

Aus diesen Normen des übergeordneten Rechts lassen sich für das städtische Betreuungswesen im Schulbereich folgende Grundaussagen ableiten:

- Der Vormittag wird auf allen Stufen ab Unterrichtsbeginn durch die Blockzeit der Schule abgedeckt.
- Zusätzlich besteht eine Verpflichtung der Gemeinde, bei Bedarf weitergehende Tagesstrukturen, die mindestens ab 7.30 Uhr beginnen und bis 18.00 Uhr dauern müssen, zur Verfügung zu stellen.

Art. 26 Familienergänzende Betreuung als Grundangebot der Volksschule

In Ausführung des Auftrags des kantonalen Rechts, der insoweit mit demjenigen von Art. 2^{bis} GO übereinstimmt, bietet die Stadt Zürich somit in Ergänzung zum unentgeltlichen Unterrichts- oder Betreuungsangebot der Blockzeit Betreuungseinrichtungen für die Schülerinnen und Schülern ihrer öffentlichen Volksschule während der Schulwochen an. Damit zudem die familienergänzende Betreuung – wie dies dem über das kantonale Recht hinausgehenden Art. 2^{bis} GO entspricht – auch während der Schulferien gewährleistet ist, werden in den Ferien zusätzliche Betreuungsangebote ganztags zur Verfügung gestellt.

Auch wenn gemäss dem Konzept „Lebensraum Schule“ diese allen Schülerinnen und Schülern von morgen bis abends offen stehen soll, bleibt es doch dabei, dass die Betreuung freiwillig und entgeltlich ist. Der Vorgabe des kantonalen Rechts, dass die Elternbeiträge höchstens kostendeckend sein dürfen, wird der Beitragstarif gemäss Verordnung ohne Weiteres gerecht.

Art. 27 Pädagogische und integrative Ziele der Betreuung in der Schule

¹Die Betreuung verfolgt pädagogische und integrative Ziele. Das pädagogische Hauptanliegen richtet sich auf eine unterstützende Begleitung der Kinder in der gemeinschaftlichen Gestaltung der Erholungs- und Freizeitphasen in der Schule. Zur Stärkung der Tragfähigkeit der Schule finden sozialintegrative Aspekte bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen und Bedarf an sozialpädagogischer Unterstützung besondere Beachtung.

Art. 28 Tagesstruktur

Die Betreuungseinrichtungen stellen in Ergänzung der Blockzeit die lückenlose Tagesbetreuung (einschliesslich Verpflegung) der Schülerinnen und Schüler sicher. Der Beginn wird dabei über die kantonale Verpflichtung hinausgehend bereits auf 7.00 Uhr festgesetzt, um so den Bedürfnissen der berufstätigen Eltern, die einen frühen Arbeitsbeginn haben, zu entsprechen. Nach der kurzen Morgenbetreuung bis zum Unterrichtsbeginn wird der ganze weitere Vormittag vollständig durch die Unterrichtszeit abgedeckt. Die Betreuungszeit beginnt im Anschluss an die Blockzeit und umfasst die Mittags- und Nachmittags-/Abendbetreuung bis 18.00 Uhr. Wesentlich für die Strukturierung des Schulalltags ist dabei auch, dass der Unterrichtsbeginn durch die Schulbehörde am Nachmittag möglichst einheitlich festgesetzt wird.

Die genaue Festlegung der zeitlichen Ausdehnung und Gliederung der Tagesstruktur obliegt gemäss Volksschulverordnung der Schulpflege, d. h. in der Stadt Zürich der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz als gesamtstädtischer Schulpflege. Diese hat dabei gestützt auf § 27 Abs. VSV die Blockzeit aus unterrichtsorganisatorischen Gründen bereits dahin gehend präzisiert, dass der vormittägliche Block sich von 8.15 bis 11.55 Uhr erstreckt. Das bedeutet, dass die Morgenbetreuung von 7.00 bis 8.15 Uhr dauert.

Art. 29 Betreuung als Fachbereich der Schuleinheit

Die Integration der Betreuungseinrichtungen in die Schulen ist bereits durch die gemeinderätliche Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich (Organisationsstatut) festgeschrieben worden. Die Betreuung ist, neben der Schule im engeren Sinne und dem Hausdienst, ein weiterer Fachbereich der Schuleinheit und entsprechend deren Schulleitung unterstellt.

B. Betreuungsangebote

Art. 30 Arten der Betreuungsangebote

Die konsequente und flächendeckende Umsetzung der Blockzeit – in der Stadt Zürich definiert als Unterrichtszeit mit vier Lektionen, unterbrochen von einer längeren Pause, in der die Kinder von Lehrpersonen beaufsichtigt werden – führt zu einer Veränderung der Betreuungsstrukturen. Abgesehen von der kurzen Morgenbetreuung bis zum Unterrichtsbeginn beschränkt sich die Betreuung auf die Zeit ab Ende Blockzeit, also vom Mittag bis am Abend. Das bedeutet, dass aufgrund der Einführung der Blockzeiten die bisherigen Tageshorte in Mittag-/Abendhorte umgewandelt werden und nur noch eine stark verkürzte Morgenbetreuung angeboten wird.

a) Standardangebote der Schuleinheiten

Jede Schuleinheit führt die Standardangebote für die Morgen-, Mittags- und Nachmittags-/Abendbetreuung gemäss neuer Tagesstruktur, die jeweils für einzelne Wochentage gebucht werden können. Der Mittagsbetreuung kommt dabei im Konzept Lebensraum Schule ein hoher Stellenwert zu.

b) Ferienhorte und Ferienlager

Einen wesentlichen Bestandteil des Betreuungsangebots der Schule stellen die ganztägigen Ferienhorte einschliesslich der Ferienlager dar, da ansonsten die schulische Betreuung dem Ziel der Vereinbarkeit von Familie und Beruf nicht voll gerecht würde.

c) Tagesschulen und Schülerclubs gemäss Art. 5 der Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (VVZ)

Die fünf Tagesschulen und vier Schülerclubs, die in Art. 5 der Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich verankert sind, bleiben als gesamtstädtische Spezialangebote bis auf Weiteres bestehen.

d) Horte für die Sonderschulen und weitere Sonderbedürfnisse

e) Schuleinheitsspezifische Angebote

Die Schuleinheit kann neben den Standardangeboten nach schuleinheitsspezifischen Bedürfnissen weitere Angebote bereitstellen. Die jeweiligen Konzepte und Tarifstrukturen sind von der PK zu genehmigen.

f) Pilotbetriebe

Die Präsidentinnen-/Präsidentenkonferenz kann über die Führung von Pilotbetrieben entscheiden und dafür von den übrigen Bestimmungen abweichende Vorgaben festlegen.

In Ergänzung zu den städtisch geführten Betreuungsangeboten können Betreuungsleistungen im Schulbereich auch bei privaten Betreuungseinrichtungen eingekauft werden. Mit diesen werden Leistungsvereinbarungen getroffen entsprechend den Vorgaben gemäss Finanzierungsmodell sowie zu den Qualitätsrichtlinien. Mit dieser Regelung soll der Gemeinderatsbeschluss für die Subventionierung privater Betreuungseinrichtungen (GRB vom 10. Januar 2007) abgelöst werden.

Art. 31 Qualitätsmerkmale der Betreuungsangebote

Wesentlich ist, dass die Angebote, unabhängig von ihrer Art, grundsätzlich bestimmte Qualitätsanforderungen erfüllen müssen, die hier in diesem Artikel definiert werden.

Art. 32 Vorgaben der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz zur Ausgestaltung der Betreuungsangebote

Wie bis anhin, sollen die Einzelheiten der pädagogischen und betrieblichen Ausgestaltung der Angebote, die ja nicht von der Schulorganisation losgelöst werden kann, von der gesamtstädtischen Schulpflege geregelt werden. Die Entlastung der Verordnung von solchen Detailregelungen gibt der Schulbehörde auch die angesichts des Umbruchs des schulischen Betreuungswesens notwendige Flexibilität, um die Regelungen sukzessive und entsprechend dem Projektfortschritt an den Wandel anzupassen. So wird mit der Einführung der flächendeckenden Blockzeit im Schuljahr 2007/2008 zwar die zeitliche Struktur der Hortangebote geändert, doch bleiben diese im Übrigen für eine Übergangszeit noch in ihrer bisherigen Organisationsform als Horte wie bis anhin bestehen. Die strukturelle Erneuerung – Stichworte sind Pilot Neue Mittagsbetreuung, neue Angebote am Nachmittag usw. – muss in den nächsten Jahren erst noch erfolgen, wobei die Grundlagen für diese Erneuerung nun gerade mit der neuen Verordnung geschaffen werden.

C. Weitere Bestimmungen des Schulteils

Weitere Bestimmungen des Schulteils betreffen die Aufsicht (Schulbehörden und die Verwaltung (Schul- und Sportdepartement) über die städtischen Betreuungseinrichtungen (Art. 33 und 34).

Für die Anstellung des Betreuungspersonals wird auf das Personalrecht verwiesen (Art. 35), da die vorliegende Verordnung nicht der Ort zu Regelung personalrechtlicher Fragen ist. Wie bereits erwähnt, wird der Strukturwandel der schulischen Betreuung auch zu erheblichen Veränderungen für das Hortpersonal führen. Zu denken ist hier an die Verkürzung bzw. Verlagerung der Betreuungs- und damit Personaleinsatzzeiten. Zudem werden für einen Teil des Personals neue Funktionszuweisungen und Einstufungen zu prüfen sein.

Die Art. 36 und 37 enthalten schliesslich Bestimmungen zur Planung, Bereitstellung und Nutzung der Räumlichkeiten, denen für die Konzeption des neuen Betreuungsangebots eine Schlüsselfunktion zukommt. Bei der Schulraumplanung sind die für die Betreuung notwendigen Räumlichkeiten frühzeitig mitzuplanen. Wichtig ist zudem die synergetische Nutzung der Räumlichkeiten. Namentlich für den Ausbau der Mittagsbetreuung ist die Nutzung betrieblicher und räumlicher Synergien in der Schuleinheit anzustreben, d. h. Betreuung und Verpflegung sollen auf geeignete Schulräumlichkeiten (Mehrzweck- und Turnhallen, Gruppenräume, Singssäle, Bibliotheken ausgedehnt werden. Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz wird entsprechende Rahmenbedingungen für die Raumnutzung in ihren konzeptuellen Vorgaben präzisieren.

4. Teil Schlussbestimmungen

Die Inkraftsetzung der Verordnung erfolgt durch den Stadtrat nach Genehmigung durch den Gemeinderat.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

Die Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich gemäss Beilage wird genehmigt.

Der Gemeinderatsbeschluss Nr. 4327 vom 3. Oktober 2001 betreffend Betreuungsbeiträge für Eltern mit Kindern in vorschulischen Kindertagesstätten, neues Finanzierungsmodell, wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung gemäss Ziff. 1 aufgehoben.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Schul- und Sportdepartements sowie der Vorsteherin des Sozialdepartements übertragen.

In eigener Kompetenz

Der StRB Nr. 746/2007 wird aufgehoben und dementsprechend wird die Weisung Nr. 128 an den Gemeinderat (GR Nr. 2007/374) vom 27. Juni 2007 zurückgezogen.

Unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Gemeinderates gemäss Dispositiv Ziff. I.1 werden die Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich und die Ausführungsbestimmungen in den Anhängen zu dieser Verordnung gemäss Beilage erlassen.

Die Inkraftsetzung der Verordnung erfolgt durch den Stadtrat nach der gemeinderätlichen Genehmigung.

Das Schul- und Sportdepartement wird beauftragt, die Verordnung nach der Inkraftsetzung gemäss § 68a Gemeindegesetz im Amtsblatt (Aktenaufgabe) zu veröffentlichen.

Es wird vorgemerkt, dass der eidgenössische Preisüberwacher auf Abgabe einer Empfehlung verzichtet hat.

**Im Namen des Stadtrates
der Stadtpräsident**

Dr. Elmar Ledergerber

der Stadtschreiber

Dr. André Kuy

Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich

Inhaltsverzeichnis (gehört nicht zum Verordnungstext):

- 1. Teil: Allgemeine Bestimmungen**
 - A. Grundlagen**
 - B. Finanzielles**
 - I. Subventionierung*
 - II. Elternbeiträge*
 - III. Leistungsvereinbarungen mit privaten Einrichtungen*
 - IV. Ermittlung des Bedarfs und finanzielle Steuerung*
- 2. Teil: Betreuungsangebote im Vorschulbereich**
- 3. Teil: Betreuungsangebote im Schulbereich**
- 4. Teil: Schlussbestimmungen**

Anhänge 1-3 (nicht genehmigungsbedürftig)

Anhang 1 Allgemeines

Anhang 2 Angebote und Tarife des SD

Anhang 3 Angebote und Tarife des SSD

Der Stadtrat erlässt,
gestützt auf Art. 2^{bis} der Gemeindeordnung der Stadt Zürich,
folgende Verordnung

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

A. Grundlagen

Art. 1 Zweck

¹Diese Verordnung bestimmt das Angebot an familienergänzenden Betreuungsmöglichkeiten in der Stadt Zürich und regelt den Elternbeitrag sowie die subventionierten Leistungen.

²Die Verordnung unterliegt der Genehmigung durch den Gemeinderat. Die Ausführungsbestimmungen in den Anhängen werden vom Stadtrat in eigener Kompetenz erlassen.

Art. 2 Grundsätze

¹Für jedes Kind mit Bedarf steht ein Betreuungsplatz zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Platz und auf Transport zur Erreichung des Betreuungsplatzes besteht nicht.

²Die Benützung familienergänzender Betreuungsangebote ist freiwillig und entgeltlich.

³Die Beteiligung der Eltern an den Betreuungskosten richtet sich grundsätzlich nach deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS).

⁴Die Stadt beteiligt sich mit Subventionen an den Betreuungskosten von in der Stadt Zürich wohnhaften Kindern bis zum Abschluss der Volksschule bei den städtisch

geführten Einrichtungen sowie nach Massgabe des jeweiligen Kontrakts bei Angeboten privater Einrichtungen.

⁵Die privaten Trägerschaften haben keinen Rechtsanspruch auf städtische Subventionsbeiträge. Ebenso können Eltern, deren Kind einen nicht subventionsberechtigten privaten Betreuungsplatz belegt, keine Ansprüche nach dieser Verordnung erheben.

⁶Für private Angebote, die an Stelle des entsprechenden unentgeltlichen Angebots der Schule benutzt werden, werden keine Subventionen ausgerichtet. Ausnahmen für Angebote mit sozialintegrativer und/oder anderen besonderen pädagogischen Zielsetzungen bleiben vorbehalten.

Art. 3 Ziele der Betreuungsangebote

Betreuungsangebote im Sinne dieser Verordnung leisten einen Beitrag an folgende Zielsetzungen:

- Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Chancengleichheit von Mann und Frau
- Soziale Integration der Kinder und berufliche Integration der Eltern
- Vermeidung von sozialen Folgekosten
- Bekämpfung von Armut

Art. 4 Zuständigkeit und Zusammenarbeit der Departemente

¹Die Zuständigkeit für die Bereitstellung eines der Nachfrage entsprechenden Angebots an Betreuungsplätzen bestimmt sich wie folgt:

- das Sozialdepartement ist zuständig für das Angebot für Kinder im Vorschulalter
- das Schul- und Sportdepartement ist zuständig für das Angebot für Schülerinnen und Schüler der Volksschule
- das Sozialdepartement kann subsidiär Angebote für Kinder jeden Alters mit erhöhtem Bedarf an sozialer Integration bereitstellen

²Der Übergang von der vorschulischen zur schulischen Betreuung orientiert sich an den Bedürfnissen und dem Entwicklungsstand der Kinder und ist flexibel zu handhaben. Bei Überschneidungen im Bereich des Kindergartens und der Grundstufe sind die Zuständigkeiten zwischen den Departementen zu regeln.

³Die beiden zuständigen Departemente arbeiten zusammen. Sie entwickeln eine Gesamtstrategie, koordinieren die Angebotsplanung und setzen gemeinsame Controllinginstrumente ein. In einer Vereinbarung regeln sie die Koordination der Bedarfsabklärung, die Organisation des Contractings mit den privaten Einrichtungen sowie die Errichtung eines gemeinsamen Kompetenzzentrums für die Berechnung der Elternbeiträge.

Art. 5 Städtische und private Trägerschaft

¹Die Angebote für Kinder im Vorschulalter werden in der Regel von privaten Trägerschaften geführt, bei denen das Sozialdepartement eine dem Bedarf und dem Budget entsprechende Anzahl Betreuungsplätze einkauft. In Ergänzung zum privaten Angebot stellen städtische Einrichtungen weitere Betreuungsplätze für Kinder im Vorschulalter zur Verfügung; diese können auch nicht subventionierte Plätze anbieten.

²Die Angebote für Schülerinnen und Schüler werden von der Stadt selber oder von privaten Trägerschaften geführt, indem das Schul- und Sportdepartement eine dem Bedarf und dem Budget entsprechende Anzahl von Betreuungsplätzen zur Verfügung stellt oder einkauft.

³Die Angebote für Kinder jeden Alters mit besonderen sozialintegrativen Zielsetzungen werden von privaten wie auch städtischen Einrichtungen geführt.

Art. 6 Bewilligung und Aufsicht

¹Die Bewilligungspflicht richtet sich nach dem übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Recht.¹

²Die Kompetenz zur Erteilung von Bewilligungen gemäss kantonalem Recht² liegt bei der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Sozialdepartements, welches auch die Aufsicht ausübt. Bei Krippen und privaten Horten erfolgt eine wirksame Qualitätskontrolle in einem 2-Jahresrhythmus.

³Die städtischen Betreuungseinrichtungen im Schulbereich sind nicht bewilligungspflichtig und unterstehen der Aufsicht durch die Schulbehörden.

⁴Für subventionierte private Angebote, die nicht bewilligungspflichtig sind, erlassen die beiden Departemente gemeinsame Qualitätsrichtlinien und weitere Vorgaben zu den Leistungsvereinbarungen.

¹ Bundesrätliche Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption vom 19. Oktober 1977 (PAVO, SR 211.222.338) und die gestützt darauf vom Regierungsrat erlassene Verordnung über die Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen, Kinderkrippen und Kinderhorten vom 6. Mai 1998 (LS 852.23).

² § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen, Kinderkrippen und Kinderhorten

B. Finanzielles

I. Subventionierung

Art. 7 Grundsatz

Die Stadt beteiligt sich an den Betreuungskosten mit Beiträgen an die Eltern (Subjektsubventionen) oder an die Einrichtungen (Objektsubventionen).

Art. 8 Subjektsubventionen

¹Die Subjektsubventionen werden als Reduktion der Beiträge der Eltern an die Betreuungskosten geleistet.

²Eltern, deren massgebender Betrag (Gesamteinkommen minus Abzüge gemäss Art. 11) den Grenzbetrag von Fr. 120'000 erreicht oder übersteigt, erhalten keine Beiträge an die Betreuungskosten, bezahlen also den Maximaltarif.

Art. 9 Objektsubventionen

¹Für nicht bewilligungspflichtige Betreuungsangebote, Betreuungsangebote in soziokulturellen Einrichtungen und Projekte können Kostenbeiträge festgelegt werden.

²Bei hohem Bedarf kann sich die Stadt an den Investitionskosten für Räumlichkeiten, die von privaten Trägerschaften für den Betrieb von entsprechenden Angeboten genutzt werden, beteiligen.

II. Elternbeiträge

Art. 10 Minimal- und Maximaltarif

¹Für jedes Angebot mit Subjektsubventionen werden vom zuständigen Departement Minimal- und Maximaltarife pro Angebotstyp und Leistungseinheit auf der Basis der Normkosten ermittelt. Die Departemente gehen bei der Berechnung nach den gleichen Grundsätzen vor.

²Die Minimal- und Maximaltarife können in Abhängigkeit zu den Kosten des Betreuungsangebots festgesetzt werden oder nach strategischen Zielsetzungen, die mit den betreffenden Angeboten verknüpft sind. Dabei gilt, dass der Maximaltarif nicht über den Vollkosten angesetzt werden darf.

³Der Minimaltarif versteht sich als Teil des Elternbeitrags, der unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit für jede Angebotseinheit zu bezahlen ist. Der Maximaltarif entspricht dem höchsten zu leistenden Elternbeitrag pro Angebotseinheit.

⁴Aus der Differenz zwischen dem Minimaltarif und dem Maximaltarif errechnet sich der maximale Leistungsbeitrag. Dieser dient zur Berechnung des individuellen Leistungsbeitrags der Eltern pro Angebotseinheit.

⁵Für nicht bewilligungspflichtige Betreuungsangebote sowie Angebote im soziokulturellen Bereich können Einheitstarife an Stelle von Minimal- und Maximaltarifen festgelegt werden.

⁶Die Beträge der Minimal- und Maximaltarife sowie die Bestimmungen zu den Einheitstarifen werden für den Vorschulbereich im Anhang 2 und für den Schulbereich im Anhang 3 der Verordnung festgelegt.

Art. 11 Berechnungsgrundlagen

1. Massgebendes Gesamteinkommen

a) Zusammenrechnung von Einkommen/Vermögen

¹Als Bemessungsgrundlage für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gilt das gesamte steuerbare Einkommen zuzüglich 10 Prozent des Fr. 50'000.- pro Elternteil oder Lebenspartner/in übersteigenden gesamten steuerbaren Vermögens, nämlich

- der Eltern bzw. Stiefeltern, sofern sie nicht gerichtlich getrennt oder geschieden sind. Lebt ein unverheirateter Elternteil ausserhalb des Familienhaushalts, wird nur sein Kinderunterhaltsbeitrag angerechnet.
- des oder der mit dem Elternteil seit mindestens 3 Jahren im gleichen Haushalt lebenden Lebenspartners oder Lebenspartnerin

²Bei gerichtlich getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern wird das Einkommen/Vermögen desjenigen Elternteils herangezogen, dem die elterliche Sorge zugeteilt ist oder, wenn ein gemeinsames Sorgerecht besteht, in dessen Haushalt das Kind mehrheitlich lebt.

b) Steuereinschätzung und Steuersimulation

³Es wird auf die neueste definitive Gemeinde- und Staatssteuerrechnung abgestellt. Die Eltern bestätigen unterschriftlich, dass ihre aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse gegenüber dieser Steuerrechnung nicht um mehr als 20 Prozent nach oben oder nach unten abweichen. Ist diese Voraussetzung

nicht erfüllt, so werden die massgebenden Gesamteinkünfte aufgrund der aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise wie bei der Steuererklärung ermittelt.

⁴Eltern, die der Quellensteuer unterliegen, haben aktuelle Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.

⁵Eltern, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung steuerlich noch nicht geregelt sind, haben aktuelle Einkommens- und Vermögensnachweise sowie eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

⁶Auch in den Fällen gemäss Abs. 4 und 5 werden das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen wie bei der Steuererklärung ermittelt.

⁷Wenn wegen Zuzugs keine Steuerdaten bei der Stadt Zürich vorliegen, haben die Eltern Kopien der aktuellen Steuerrechnungen der früheren Wohngemeinde oder aktuelle Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.

2. Abzüge

¹Die Lebenshaltungskosten im Verhältnis zur Haushaltgrösse werden in Anlehnung an die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) für den sozialen Mindestbedarf in Form folgender Abzüge berücksichtigt:

a) Haushaltsabzug

Werden für die Berechnung des massgebenden Gesamteinkommens die Einkünfte von zwei Elternteilen mit unterschiedlichem Wohnsitz herangezogen, können zwei Haushaltsabzüge gemacht werden.

b) Abzug pro unter Art. 11 Ziff. 1 a) fallende Person sowie pro im Haushalt lebendes Kind. Mündige Kinder bis zum 25. Altersjahr werden berücksichtigt, sofern sie in Ausbildung sind.

²Die Beträge der Abzüge werden im Anhang 1 der Verordnung festgelegt.

3. Massgebender Betrag

Der für die Beitragsberechnung massgebende Betrag ergibt sich aus dem massgebenden Gesamteinkommen, vermindert um die Summe der Abzüge.

Formel:

Massgebender Betrag = Massgebendes Gesamteinkommen minus Abzüge

4. Individueller Beitragsfaktor

Aus dem Massgebenden Betrag wird der individuelle Beitragsfaktor errechnet:

Formel:

Individueller Beitragsfaktor = Massgebender Betrag dividiert durch Grenzbetrag

Art. 12 Berechnungsverfahren

1. Berechnungsmodus

¹Die Richtgrössen für die Berechnung des Elternbeitrags sind der Minimal- und der Maximaltarif sowie der maximale Leistungsbeitrag, aus dem der individuelle Leis-

tungsbeitrag errechnet wird. Der Elternbeitrag setzt sich zusammen aus dem Minimaltarif und dem individuellen Leistungsbeitrag.

Formel:

Elternbeitrag = Minimaltarif plus individueller Leistungsbeitrag

²Der individuelle Leistungsbeitrag errechnet sich aus dem maximalen Leistungsbeitrag, multipliziert mit dem individuellen Beitragsfaktor.

Formel:

Maximaler Leistungsbeitrag = Maximaltarif minus Minimaltarif

*Individueller Leistungsbeitrag = Maximaler Leistungsbeitrag
multipliziert mit individuellem Beitragsfaktor*

2. Ermittlung der Monatspauschale

³Die einzelnen Elternbeiträge je Kind und Betreuungstag innerhalb einer Woche werden zusammengezählt. Die Summe wird mit dem Faktor 4,2 (durchschnittliche Anzahl Wochen eines Monats) zu einer Monatspauschale umgerechnet. Betriebseinstellungen werden berücksichtigt.

Art. 13 Elternbeitrags- und Betreuungsvereinbarung

¹Grundlage der Vereinbarung über einen subventionierten Betreuungsplatz zwischen Trägerschaft der Betreuungseinrichtung und Eltern ist ein vom zuständigen Departement bewilligter Finanzierungsantrag.

²Die Art und der Umfang der Betreuung, die Elternbeiträge und deren Fälligkeit sowie die Kündigungs- und Änderungsfristen werden zwischen der Trägerschaft und den Eltern schriftlich vereinbart.

³Kommen die Eltern den vereinbarten Pflichten, insbesondere der Bezahlung des Elternbeitrags nicht nach, so können die Betreuungsanbieterinnen/-anbieter die Betreuungsvereinbarung einseitig auflösen.

Art. 14 Auskunftspflicht der Eltern

¹Mit der Unterzeichnung des Finanzierungsantrags geben die Eltern ihr Einverständnis, dass die zuständigen städtischen Amtsstellen Einsicht in diejenigen Personendaten nehmen dürfen, die für die Berechnung des Elternbeitrags notwendig sind (z.B. Steuerdaten, Anzahl Kinder, Zivilstand Eltern, Wohnsitz).

²Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Elternbeitrags benötigt werden, von den Eltern nicht beigebracht, so wird der Maximaltarif verrechnet oder es wird keine Betreuungsvereinbarung mit den Eltern getroffen.

³Führen unwahre oder unvollständige Angaben über die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu einem zu tiefen Elternbeitrag, so kann den Eltern ein subventionierter Betreuungsplatz für ihr Kind verweigert bzw. das Kind aus städtischen Betreuungseinrichtungen ausgeschlossen werden.

Art. 15 Nichtbeanspruchung des Angebots

Wird ein Betreuungsangebot innerhalb einer vereinbarten Betreuungsdauer nicht beansprucht, so erfolgt keine Reduktion des Elternbeitrags. Der Grund für die Nichtbeanspruchung (z.B. Krankheit) ist dabei unerheblich. Ausnahmen bei Angeboten des Schul- und Sportdepartements werden im Anhang zu dieser Verordnung geregelt.

Art. 16 Geltungsdauer und Anpassung der Elternbeiträge

¹Der für die Elternbeitragsberechnung massgebende individuelle Beitragsfaktor bleibt für ein Jahr gültig.

²Eine Anpassung wird jährlich auf Grund der neuesten definitiven Steuerrechnung vorgenommen. Auf begründetes Gesuch hin können die Eltern eine Neuberechnung vor Ablauf des Jahres verlangen, wenn sie durch die Bezahlung des bisherigen Elternbeitrags in eine wirtschaftliche Notlage geraten würden.

Art. 17 Auswärtiger Wohnsitz

Eltern mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Stadt Zürich (inkl. Wochenaufenthalterinnen und -aufenthalter) wird der Maximaltarif verrechnet. Haben Schülerinnen und Schüler einen vom zivilrechtlichen Wohnsitz abweichenden Wohnort in der Stadt Zürich gemäss kantonaler Volksschulverordnung³, so findet eine ordentliche Beitragsberechnung statt.

³§ 7 Abs. 2 Volksschulverordnung

III. Leistungsvereinbarungen mit privaten Einrichtungen

Art. 18 Leistungsvereinbarung im Allgemeinen

¹Die zuständigen Departemente schliessen mit privaten Betreuungseinrichtungen, die gemäss dieser Verordnung subventioniert werden, Leistungsvereinbarungen ab (Kontrakte). Darin werden die vereinbarten Leistungen hinsichtlich Qualität und Quantität umschrieben sowie die leistungsbezogene Subventionierung festgelegt. Die Subventionen können in Form von Subjekt- oder Objektbeiträgen ausgerichtet werden. Dabei gilt das Leistungsprinzip, verbunden mit einem Anreizsystem.

²Für alle mit Kontrakten eingebundenen privaten Einrichtungen gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung, unabhängig von ihrer Trägerschaftsform oder von anderen strukturellen Unterschieden.

³Für subventionierte Plätze haben die privaten Einrichtungen von den Eltern den Nachweis zu verlangen, dass diese aufgrund ihrer Berufstätigkeit, Ausbildungssituation oder zur Erhaltung der Vermittlungsfähigkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz auf eine Fremdbetreuung ihres Kindes bzw. ihrer Kinder angewiesen sind. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Sozialdepartements regelt die Einzelheiten und kann dabei auch weitere Kriterien zur Überprüfung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf festlegen.

Art. 19 Finanzierungsmodell a) Grundsatz

¹Das Finanzierungsmodell regelt die Kostenabgeltung und -beteiligung zwischen dem Subventionsgeber, den privaten Einrichtungen und den Eltern.

²Zwischen den Einrichtungen und dem Sozial- oder Schul- und Sportdepartement besteht eine Leistungsvereinbarung (Kontrakt), die die gegenseitigen Rechte und Pflichten beschreibt und die zu erbringende Leistung sowie den Kostensatz als Grundlage für die Abgeltung der Betreuungskosten festlegt.

³Leistungsvereinbarungen mit Subjektsubventionen werden nur für bewilligte Angebote gemäss Art. 6 abgeschlossen.

⁴Die Einrichtungen verpflichten sich, für die von der Stadt Zürich unterstützten Betreuungsverhältnisse die Elternbeiträge nach Art. 11 - 17 dieser Verordnung zu berechnen. Für nicht subventionierte Betreuungsverhältnisse sind die Einrichtungen in der Tarifgestaltung frei. Eine Aufteilung der Betreuungsleistung für das gleiche Kind auf einen subventionierten und nicht subventionierten Platz ist nicht zulässig.

⁵Die Auszahlung der Subjektsubvention erfolgt an die Einrichtungen. Sie beträgt zusammen mit den Elternbeiträgen maximal die Höhe des vereinbarten Kostensatzes gemäss Leistungsvereinbarung.

Art. 20 b) Berechnung des Kostensatzes

¹In jeder Leistungsvereinbarung wird ein Kostensatz pro Betreuungstag auf der Basis von Normkosten festgelegt, der die Personal-, die Betriebs- und die Raumkosten deckt. Grundlage bilden die kantonalen Richtlinien über die Bewilligung von Kindertagesstätten und Horten, in welchen Betreuungsschlüssel, Qualifikation des Personals und räumliche Anforderungen festgelegt sind sowie Kostenerhebungen bei den Einrichtungen.

²Der Normkostenansatz, der die Tageskosten für einen Betreuungsplatz abdeckt, wird im Anhang 1 der Verordnung festgelegt, ebenso die prozentuale Anrechnung von Betreuungseinheiten im Verhältnis zum ganzen Tag sowie die Gewichtung der Betreuungsleistung aufgrund des Alters oder der erhöhten Betreuungsintensität eines Kindes.

³Den besonderen Verhältnissen der Betreuungseinrichtungen, namentlich bezüglich der effektiven Öffnungszeiten, wird durch subventionswirksame Faktoren Rechnung getragen, die im Anhang 1 dieser Verordnung festgelegt werden.

⁴Innerhalb eines festgelegten Rahmens werden die effektiven Raumkosten berücksichtigt. Bei gemieteten Räumlichkeiten werden die Mietkosten inkl. Nebenkosten angerechnet. Verfügt eine Trägerschaft über eigene Räume, sind die für die langfristige Erhaltung der Räume anrechenbaren Kosten massgeblich. Im Anhang 1 zu dieser Verordnung wird die maximale Abgeltung für Raumkosten pro Betreuungsplatz und Jahr festgelegt.

IV. Ermittlung des Bedarfs und finanzielle Steuerung

Art. 21 Ermittlung des Bedarfs

¹Wesentliche Indikatoren zur Ermittlung des Bedarfs sind die Auslastung und die Wartelisten der Betreuungsangebote in Relation zu den soziodemographischen und -ökonomischen Merkmalen der entsprechenden Einzugsgebiete. Es können auch spezielle Befragungsinstrumente eingesetzt werden.

²Die zuständigen Departemente erstellen gemeinsame Richtlinien für die Bedarfsermittlung und setzen für die Planung und Antragsstellung gemeinsame Controlling-Instrumente ein. Sie koordinieren die Anzahl einzukaufender Plätze in privaten Einrichtungen nach Massgabe des Bedarfs und der zur Verfügung stehenden Mittel.

Art. 22 Bewilligung der Kredite im Voranschlag

Die Mittel für den Betrieb der städtischen Betreuungseinrichtungen sowie für die Subjekt- oder Objektsubventionen an die privaten Betreuungseinrichtungen werden vom Gemeinderat jeweils mit dem Voranschlag bewilligt.

2. Teil: Betreuungsangebote im Vorschulbereich

Art. 23 Grundsatz

Die Angebote des Sozialdepartments umfassen

- die Betreuung von Kindern im Vorschulalter in städtischen und privaten Einrichtungen
- die sozial-integrative Betreuung von Kindern im Vorschul- und Schulalter mit einem Bedarf an sozialer Integration oder einem erhöhten Betreuungsaufwand
- die lebensraumnahen Anlaufstellen für Eltern
- die Förderung der Eigeninitiative von Eltern
- die quartierspezifischen Kinderbetreuungsangebote
- Projekte zur Sicherung, zum Ausbau und zur Ergänzung der bestehenden Angebote.

Art. 24 Angebote

¹Bewilligungspflichtige Angebote nach Art. 6 der Verordnung garantieren im Rahmen der einzelnen Betreuungsvereinbarungen eine verbindliche und regelmässige ausserfamiliäre Kinderbetreuung. Die Einrichtungen können die folgenden Angebotstypen führen:

- Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen
- Halbtagesbetreuung mit Mittagessen
- Ganztagesbetreuung
- Nachtbetreuung
- Flexible stundenweise Betreuung (mindestens 4 Stunden pro Tag)

²Der Tagesfamilien-Verein vermittelt und begleitet Tagesbetreuungsverhältnisse in Familien. Die Betreuungszeiten werden individuell den Bedürfnissen der Beteiligten angepasst. Die Betreuung kann stunden-, halbtags- oder ganztagsweise erfolgen. Der leistungsabhängige Kostensatz wird pro Stunde festgelegt. Für die Berechnung massgebend sind der Gesamtaufwand des Tagesfamilien-Vereins für eine bestimmte Periode und die effektiven Kosten pro Stunde. Die Eltern beteiligen sich gemäss ihrer Leistungsfähigkeit an den Kosten. Die Berechnung der Elternbeiträge erfolgt gemäss Art. 10 – 17 dieser Verordnung.

³Kindertagesstätten für Kinder mit besonderen Bedürfnissen bieten eine gezielte Betreuung und Förderung an. Diese sozial-integrativen Angebote sind in der Regel vorgesehen für Kinder im Vorschul- und Schulalter mit einer Behinderung, gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Verhaltensauffälligkeiten, einem Migrationshintergrund, einem schwierigen familiären Umfeld oder aus bildungsfernen Schichten. Die gemischte Betreuung fördert die Integration und vom gemeinsamen alltägliche Aufwachen profitieren alle betreuten Kinder in der Einrichtung. Die Voraussetzungen, welche diese besonderen Kindertagesstätten erfüllen müssen, und die Merkmale zur Feststellung der besonderen Bedürfnisse werden im Einzelnen in Anhang 1 geregelt.

⁴Die lebensraumnahen Anlaufstellen sollen Eltern in ihrem Quartier einfach und niederschwellig zu Fragen der Kinderbetreuung informieren. Offene Betreuungsplätze können aktuell abgefragt und Alternativen zu Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten mit den Eltern gefunden werden. Informationen und Triage zu anderen sozialen Angeboten sollen direkt vor Ort im Quartier gegeben werden.

⁵Eltern erhalten Unterstützung bei der Selbstorganisation und Initiierung von Betreuungsangeboten.

⁶Neue Betreuungsformen umfassen alle gemäss Art. 6 nicht bewilligungspflichtigen privaten Angebote zur Kinderbetreuung. Sie werden unter Einbezug der Eltern durchgeführt, sind zeitlich eingeschränkter nutzbar, weniger verbindlich oder regelmässig als bewilligungspflichtige Kindertagesstätten. Die neuen Betreuungsformen werden als kostengünstige Ergänzung gefördert. Ein Kostenbeitrag kann leistungsabhängig oder pauschal erfolgen.

3. Teil: Betreuungsangebote im Schulbereich

A. Grundlagen

Art. 25 Übergeordnetes kantonales Recht

Gemäss Volksschulgesetz³ gewährleistet der Stundenplan der Volksschule einen ununterbrochenen Unterricht oder eine anderweitige unentgeltliche Betreuung während des ganzen Vormittags bis Ende der Blockzeit. Bei Bedarf stellen die Gemeinden weitergehende entgeltliche Tagesstrukturen zur Verfügung.

⁴ § 27 Volksschulgesetz

Art. 26 Familienergänzende Betreuung als Grundangebot der Volksschule

¹In Ausführung des Auftrags des kantonalen Rechts bietet die Stadt Zürich familienergänzende Betreuungseinrichtungen an für Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Volksschule, in Ergänzung zum unentgeltlichen Unterrichts- oder Betreuungsangebot während der Schulwochen.

²Zusätzlich werden in den Schulferien Betreuungsangebote zur Verfügung gestellt. Für Sonderbedürfnisse können weitere Angebote geführt werden.

³Die Benützung der Betreuungsangebote ist freiwillig und es werden von den Eltern dafür Beiträge gemäss Art. 10 ff. dieser Verordnung erhoben.

Art. 27 Pädagogische und integrative Ziele der Betreuung in der Schule

¹Die Betreuung verfolgt pädagogische und integrative Ziele. Das pädagogische Hauptanliegen richtet sich auf eine unterstützende Begleitung der Kinder in der gemeinschaftlichen Gestaltung der Erholungs- und Freizeitphasen in der Schule. Zur Stärkung der Tragfähigkeit der Schule finden sozialintegrative Aspekte bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen und Bedarf an sozialpädagogischer Unterstützung besondere Beachtung.

²Die Betreuung leistet einen wesentlichen Beitrag zur qualitativen Gestaltung des Lebensraums Schule und seiner Einbettung ins soziokulturelle Umfeld im Quartier.

Art. 28 Tagesstruktur

¹Die Betreuungseinrichtungen stellen in Ergänzung der Blockzeit die lückenlose Tagesbetreuung und die Verpflegung der Schülerinnen und Schüler der Volksschule von 7 Uhr bis 18 Uhr während der Schulwochen sicher.

²Die Tagesstruktur gliedert sich wie folgt:

- Morgenbetreuung
- Unterricht am Vormittag (Blockzeit)
- Mittagsbetreuung
- Unterricht am Nachmittag
- Nachmittags-/Abendbetreuung

³In diesem Rahmen bestimmt die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz die Einzelheiten der zeitlichen Ausdehnung und der Gliederung der Tagesstruktur. Zudem legt sie auch die Öffnungszeiten von Betreuungseinrichtungen in den Schulferien fest.

Art. 29 Betreuung als Fachbereich der Schuleinheit

¹Die Betreuung in den geleiteten Volksschulen stellt einen Fachbereich der Schuleinheit dar und ist deren Schulleitung unterstellt.⁵ Es kann eine Leitung für den Fachbereich Betreuung eingesetzt werden, die in Zusammenarbeit mit der Schulleitung den Fachbereich führt.

²Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz bestimmt die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen unentgeltlicher Schule und entgeltlicher Betreuung innerhalb der Tagesstruktur.

³Die Betreuungspersonen gehören nach Massgabe der Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich der Schulkonferenz ihrer Schuleinheit an.⁶

⁵Art. 8 der Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich

⁶Art. 18 der Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich

B. Betreuungsangebote

Art. 30 Arten der Betreuungsangebote

¹Das Schul- und Sportdepartement führt folgende Betreuungseinrichtungen:

- a) Standardangebote in der Schuleinheit (Morgen-, Mittags-, Nachmittags-/Abendbetreuung)
- b) Ferienhorte und Ferienlager
- c) Tagesschulen und Schülerclubs gemäss Art. 5 der Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (VVZ)
- d) Horte für die Sonderschulen und weitere Sonderbedürfnisse
- e) schuleinheitsspezifische Angebote
- f) Pilotbetriebe

²In Ergänzung zu den städtisch geführten Betreuungsangeboten können Betreuungsleistungen im Schulbereich auch bei privaten Betreuungseinrichtungen eingekauft werden.

Art. 31 Qualitätsmerkmale der Betreuungsangebote

Die Angebote erfüllen insbesondere folgende Anforderungen:

- a) Sie sind stufengerecht konzipiert und entsprechen den Bedürfnissen der Kinder und Eltern.
- b) Die Betreuungsintensität richtet sich nach dem Alter und den spezifischen Bedürfnissen der Kinder.
- c) Die Kinder werden in der Regel durch pädagogisch ausgebildetes Personal betreut.
- d) Das gemeinsame Mittagessen gilt als zentrales pädagogisches Anliegen und dient der Pflege einer guten Tischkultur.
- e) Die bereitgestellten Mahlzeiten sind ausgewogen und erfüllen einen präventiven Zweck zur Förderung und Erhaltung der Gesundheit der Kinder.

Art. 32 Vorgaben der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz zur Ausgestaltung der Betreuungsangebote

¹Im Rahmen des übergeordneten Rechts und dieser Verordnung legt die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz die einzelnen Betreuungsangebote und

deren konzeptionelle Ausgestaltung fest. Sie bestimmt die Vorgaben zu den pädagogischen und betrieblichen Eckdaten, zu den Räumlichkeiten sowie zur Verpflegung. Sie definiert die Aufnahme- und Ausschlussverfahren für die betreuten Kinder.

²Die Vorgaben für die Horte der Sonderschulen erlässt die Schulkommission dieser Schulen.

C. Aufsicht und Verwaltung

Art. 33 Aufsicht

¹Die Aufsicht über die Betreuungsangebote obliegt der Kreisschulpflege, in deren Schulkreis sich das betreffende Betreuungsangebot befindet.

²Die Aufsicht über die Betreuungseinrichtungen der Sonderschulen obliegt der Schulkommission für diese Schulen.

Art. 34 Verwaltung

Die verwaltungsmässige Führung der städtischen Betreuungseinrichtungen obliegt dem Schul- und Sportdepartement in Zusammenarbeit mit der Kreisschulpflege, der Schulleitung und der Leitung Fachbereich Betreuung der Schuleinheit. Es kann dazu Richtlinien und Weisungen erlassen.

D. Personal

Art. 35 Anstellung des Betreuungspersonals

Die Anstellung des Betreuungspersonals richtet sich nach dem allgemeinen Personalrecht. Soweit es die besonderen betrieblichen Verhältnisse erfordern, erlässt der Stadtrat besondere Anstellungsbestimmungen. In diesem Rahmen regelt die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz den Personaleinsatz.

E. Räume

Art. 36 Bereitstellung und Unterhalt

Das Schul- und Sportdepartement sorgt in Zusammenarbeit mit den Kreisschulpflegern, Schulleitungen und Leitungen des Fachbereichs Betreuung sowie den zuständigen Dienstabteilungen der Stadtverwaltung für die Bereitstellung, Ausrüstung und den Unterhalt der Räumlichkeiten der Betreuungseinrichtungen und der dazugehörigen Spielplätze.

Art. 37 Planung und Nutzung

¹Bei der Schulraumplanung werden die für die Betreuung notwendigen Räume mitgeplant.

²Für die Betreuung geeignete Räumlichkeiten in den Schuleinheiten werden nach Bedarf und Möglichkeit mitgenutzt. Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz legt die Rahmenbedingungen der Raumnutzung in ihren konzeptionellen Vorgaben fest.

4. Teil: Schlussbestimmungen

Art. 38 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- Elternbeitragsreglement für die familien- und schulergänzende Betreuung und Verpflegung von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Zürich (Stadtratsbeschluss 467 vom 15. März 2000, „EBR 2000“)
- Stadtratsbeschluss 1686 vom 23. September 1998 (Bewilligung von Kinderkrippen und Kinderhorten in der Stadt Zürich, Regelung der Zuständigkeit)
- Stadtratsbeschluss 1387 vom 19. August 1998 (Tagesheim/Kinderkrippe Pilgerbrunnen, Zuschlag für betreuungsintensive Kinder)
- Stadtratsbeschlüsse 1810 vom 14. November 2001 und 1096 vom 9. Juli 2003 (Betreuungsbeiträge für Eltern mit Kindern in vorschulischen Kindertagesstätten, neues Finanzierungsmodell)

Art. 39 Übergangsbestimmung

Die Subventionierung privater Betreuungseinrichtungen im Schulbereich wird vom Schul- und Sportdepartement bis spätestens Ende Schuljahr 2009/10 vom Modell gemäss Gemeinderatsbeschluss 1108 vom 10. Januar 2007 (in Verbindung mit Stadtratsbeschluss Nr. 1217 vom 4. Oktober 2006) auf das Finanzierungsmodell dieser Verordnung umgestellt.

Art. 40 Inkraftsetzung

Der Stadtrat setzt die Verordnung und die Ausführungsbestimmungen in den Anhängen nach der Genehmigung der Verordnung durch den Gemeinderat in Kraft.

Anhänge 1 – 3 zur Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich

Ausführungsbestimmungen des Stadtrats

Anhang 1: Allgemeines

A. Abzüge gemäss Art. 11 Ziff. 2

Die Abzüge betragen:

a) Haushaltsabzug (Art. 11 Ziff. 2 Abs. 1 a)	Fr. 7'000.--
b) Abzug pro Person im Haushalt (Art.11 Ziff. 2 Abs. 1 b)	Fr. 7'000.--

B. Finanzierungsmodell der Subjektsubvention in privaten Einrichtungen (Art. 20)

1. Berechnung des Kostensatzes

Der Kostensatz der Einrichtung wird wie folgt berechnet:

78 %	Normlöhne berechnet aufgrund <ul style="list-style-type: none"> • der durchschnittlichen Kosten pro Stellenwert • Kostenvergleich 1999 bei den privaten und städtischen Krippen in der Stadt Zürich • Periodischer Lohnvergleich bei Kindertagesstätten • der Anzahl Stellenwerte auf der Basis der kantonalen Richtlinien bezüglich Betreuungsverhältnis und Stellenplan
12 %	+ Normbetriebskosten: berechnet aufgrund Kostenvergleich
TOTAL	= Normkostenansatz
	x Subventionswirksame Faktoren
	= Kostensatz ohne Raumkosten
10 %	+ effektive Raumkosten (mit Maximalgrenze pro Betreuungsplatz)
	= Kostensatz (mit Raumkosten)

2. Festlegung des Normkostenansatzes

Der Normkostenansatz für eine Öffnungszeit von 8 Stunden pro Tag an 251.6 Öffnungstagen pro Jahr wird für alle Angebote auf Fr. 71.50 festgelegt.

3. Subventionswirksame Faktoren

3.1. Grundsatz der Gleichbehandlung

Die subventionswirksamen Faktoren werden nach einheitlichen Kriterien angewendet.

3.2. Öffnungszeiten

Ausgehend vom Normkostenansatz wird jede zusätzliche oder fehlende Öffnungsstunde zu 50 Prozent des Kostensatzes pro Stunde angerechnet.

3.3. Ausgleich struktureller Unterschiede

Insbesondere in folgenden Fällen kann im Rahmen der Kontraktverhandlungen der Kostensatz an die realen Verhältnisse und strukturellen Unterschiede in den einzelnen Einrichtungen angepasst werden:

- zur Finanzierung der mit dem Aufbau einer neuen Einrichtung notwendigen Investitionen sowie zur Abdeckung der geringeren Auslastung während der Aufbauphase (während maximal einem Jahr)
- wenn die räumlichen Verhältnisse einen betriebswirtschaftlich optimalen Betrieb gemäss den kantonalen Richtlinien nicht zulassen
- zum Ausgleich von Kostenunterschieden, die sich aus der Anzahl der Gruppen ergeben
- zur Überbrückung von Engpässen im Zusammenhang mit Anpassungen des Angebots an den Bedarf
- zur Abdeckung der Kosten, die einer Kindertagesstätte aufgrund der Altersstruktur des Personals entstehen
- zur Anrechnung von reduzierten Kosten, die aufgrund einer erhöhten Mitarbeit der Eltern oder aufgrund von Beiträgen von Dritten an die Betriebskosten oder aus anderen Gründen anfallen
- zur Berücksichtigung von besonderen Leistungen, für die ein ausgewiesener Bedarf besteht (z.B. Betreuung von Kindern von Schicht arbeitenden Eltern über Nacht, Einsatz neuer Modelle in der Säuglingsbetreuung)

3.4. Zeitlich und örtlich begrenzte Erhöhung des Normkostenansatzes

Der Stadtrat kann zeitlich und örtlich begrenzt den Normkostenansatz um bis zu 6% erhöhen, um den Bedarf an subventionierten Plätzen in einem Quartier der Stadt zu decken.

4. Maximale Abgeltung der Raumkosten

Die Abgeltung der Kosten für die Räumlichkeiten der Einrichtungen wird auf maximal Fr. 3'000.- pro Betreuungsplatz und Jahr festgelegt.

5. Trägerschaften mit mehreren Betreuungseinrichtungen

Für die Berechnung der Kostensätze von mehreren Betreuungseinrichtungen der gleichen Trägerschaft können Durchschnittswerte verwendet werden.

6. Berechnung der geleisteten Betreuungseinheiten

Für die Berechnung der geleisteten Betreuungseinheiten pro Angebotstyp im Verhältnis zum ganzen Betreuungstag und bezogen auf den vereinbarten Kostensatz gelten folgende Bestimmungen:

6.1. Angebotstypen

Im Vorschulbereich werden die folgenden Angebotstypen unterstützt:

Angebotstyp	Anrechnung
ganzer Tag	100%
halber Tag mit Mittagessen	70%
halber Tag ohne Mittagessen	50%
ganze Nacht	50%
pro Stunde (Minimum 4 Stunden pro Tag)	11%

Im Schulbereich werden die folgenden Angebotstypen unterstützt:

Angebotstyp	Anrechnung
Ganzer Tag, in Ergänzung zur Blockzeit	100%
Morgen	15%
Mittag mit Essen	44%
Nachmittag/Abend mit Zvieri	41%
Ganzer Tag während Schulferien	140%

6.2. Gewichtung der Betreuungsleistung

Die für Kinder im Alter von 0 bis 18 Monaten geleisteten Betreuungseinheiten werden zu 150% angerechnet.

Die für Schulkinder geleisteten Betreuungseinheiten werden zu 80% angerechnet.

Die für betreuungsintensive Kinder gemäss Art. 23 Abs. 3 dieser Verordnung geleisteten Betreuungseinheiten werden zu 150% angerechnet.

Für alle anderen Kinder werden die geleisteten Betreuungseinheiten zu 100% angerechnet.

7. Kinder mit besonderen Bedürfnissen

7.1. Voraussetzungen für die Abgeltung des erhöhten Betreuungsaufwandes;

- Der Einkauf und dessen Umfang ist in der Leistungsvereinbarung zwischen der Trägerschaft und dem Sozialdepartement festgehalten
- Die Betreuungseinrichtung verfügt über ein Konzept zur Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen
- Die Betreuungseinrichtung beschäftigt zur Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Kinder befähigtes Personal
- Die Räumlichkeiten genügen den besonderen Bedürfnissen der Kinder

- Die besonderen Bedürfnisse der Kinder werden bei der Festlegung der Grösse und der Durchmischung der Gruppen berücksichtigt

7.2. Merkmale zur Feststellung von besonderen Bedürfnissen

Anhand der folgenden Merkmale können besondere Bedürfnisse von Kindern festgestellt werden:

- Behinderte Kinder mit bestätigter oder angemeldeter IV-Berechtigung
- Verhaltensauffällige Kinder, die durch eine städtische oder kantonale Amtsstelle zugewiesen werden
- Kinder mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, bei denen durch ein ärztliches Zeugnis belegt wird, dass ein erhöhter Betreuungsaufwand in einer Kindertagesstätte benötigt wird
- Kinder aus Familiensystemen in Notsituationen, die durch eine Fachstelle zugewiesen werden (z. Bsp. Elternnotruf, Kinderschutzgruppe eines Spitals)

Anhang 2: Angebote und Tarife des Sozialdepartements

1. Angebote mit einkommensabhängigen Tarifen

Es gelten die folgenden Minimal- und Maximaltarife:

Angebotstyp	Minimaltarif in Fr.	Maximaltarif in Fr.	Maximaler Leistungsbeitrag
ganzer Tag	11.70	117.00	105.30
halber Tag mit Mittagessen	8.20	82.00	73.80
halber Tag ohne Mittagessen	5.90	59.00	53.10
ganze Nacht	5.90	59.00	53.10
ganzer Tag in Kindertagesstätten mit reduzierten Kosten (Chindsgis)	5.90	59.00	53.10
pro Stunde in Kindertagesstätte	1.30	13.00	11.70
pro Tag in Tagesfamilie	9.45	75.60	66.15
pro Stunde in Tagesfamilie	1.05	8.40	7.35

2. Angebote mit Einheitstarif

Für spezifische Betreuungsangebote wie Krabbelgruppen, Spielgruppen usw. kann ein Einheitstarif erhoben werden.

3. Pilotprojekte

Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Sozialdepartements kann für Pilotprojekte eine von dieser Verordnung abweichende Tarifgestaltung der Elternbeiträge vornehmen.

Anhang 3: Angebote und Tarife des Schul- und Sportdepartements

A. Angebote und Tarife

1. Angebotsmodule mit einkommensabhängigen Elternbeiträgen

Nach Normkosten	Betreuungszeit (Std.)	Minimaltarif	Maximaltarif	Maximaler Leistungsbeitrag
Morgen	07.00 – 08.15	1.50	14.80	13.30
Mittag	11.55 – 14.00	4.15	28.00	23.85
Nachmittag/Abend mit Zvieri	14.00 – 18.00	2.65	35.00	32.35
Ganzer Tag in Ergänzung zur Blockzeit	07.00 – 18.00	8.30	77.80	69.50
Ganzer Tag während Schulferien*	07.00 – 18.00	8.30	91.30	83.00
Ganzer Tag Ferienlager mit Übernachtung		10.35	113.85	103.50
Mittagstisch mit mitgebrachter Verpflegung		1.50	12.00	10.50
Spezialtarife für Tageschulen (78% der Maximaltarife)				
Ganzer Tag**	07.00 – 18.00	8.30	60.70	52.40
Mi Morgen**	07.00 – 08.15	1.50	11.55	10.05
Mi Morgen und Mittag	07.00 – 14.00	5.65	33.40	27.75

*In den Ferienangeboten werden immer ganze Tage verrechnet, die jedoch einzeln gebucht werden können.

**Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag sowie Mittwochmorgen sind nicht abwählbar.

2. Angebote mit Einheitstarifen

Angebotstyp	Tarif
Morgentisch pro Besuch/Tag	2.30

3. Horte für Sonderbedürfnisse

Für Schülerinnen und Schüler in Sonderschulen, Kleinklassen C und Sonderkindergärten, die wegen der schulischen Zuweisung in diese Abteilungen die Mittagsbetreuung besuchen müssen, werden von den Eltern Verpflegungsbeiträge erhoben, abgestuft nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, minimal Fr. 4.15 und maximal Fr. 8.- pro Verpflegungstag. Allfällige Bei-

träge der Invalidenversicherung an die auswärtige Betreuung/Verpflegung fallen dabei an die Stadtkasse. Für die Inanspruchnahme anderer Angebotsmodule werden die Elternbeiträge gemäss dieser Verordnung festgelegt.

4. Spezifische Betreuungsangebote

Für spezifische Betreuungsangebote namentlich an der Oberstufe kann ein Einheitstarif erhoben werden. Die Höhe dieses Tarifs wird im Einzelfall durch die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz festgelegt.

5. Pilotprojekte

Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz kann für Pilotprojekte zur Erprobung neuer Betreuungsmodelle eine von dieser Verordnung abweichende Tarifgestaltung der Elternbeiträge vornehmen.

B. Besondere Bestimmungen

1. Kündigungsfristen

Es gelten folgende Kündigungsfristen:

- a) Bei Austritt während des Schuljahres: mittels Abmeldeformular 30 Tage vor dem letzten Besuchstag
- b) Bei Austritt auf das Schuljahresende: mittels Abmeldeformular bis 31. März vor Schuljahresende

2. Nichtbeanspruchung des Betreuungsangebots

Bei schulbedingten Abwesenheiten von der Betreuung von fünf und mehr Tagen Dauer (z.B. Klassenlager, Projektwoche) erfolgt eine entsprechende Reduktion.

Bei krankheitsbedingten Abwesenheiten von über 14 Kalendertagen Dauer erfolgt bei Meldung durch die Eltern an die Abteilung Lebensraum Schule unter Beibringung eines Arztzeugnisses rückwirkend eine entsprechende Reduktion.

3. Sonderregelungen für Sonderschulen

Für die Sonderschulen kann die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements abweichende Regelungen festlegen.